

- Regelungen zum Ausweis von Eventualverbindlichkeiten waren unpräzise, weshalb Risiken in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen nicht umfassend offengelegt wurden (siehe TZ 72).
- Regelungen zur Erfassung von Beteiligungen in der Vermögensdarstellung waren nicht ausreichend definiert, weshalb die für die Vollständigkeit wichtige Berücksichtigung von indirekten Beteiligungen nicht gewährleistet war (siehe TZ 77, 78).
- Die Erfassung der finanziellen Verflechtungen zwischen den Landeshaushalten und den Beteiligungen erfolgte uneinheitlich, weshalb eine transparente und vollständige Nachvollziehbarkeit dieser Zahlungsflüsse nicht sichergestellt war (siehe TZ 82).
- Zur Bewertung von Beteiligungen fehlten eindeutige Regelungen, weshalb unterschiedliche und nicht aussagekräftige Wertansätze möglich waren (siehe TZ 90).
- Bezüglich der Fonds fehlten klare Regelungen über deren Ausweis im Rechnungsabschluss, weshalb ein vollständiger Überblick über die Fonds im Einflussbereich der Länder nicht vorlag (siehe TZ 92).

62.2 (1) Der RH wies kritisch auf die aufgezeigten zahlreichen Verletzungen der VRV durch das Land Salzburg hin, wie etwa auf die Verbuchung von Einnahmen auf Ausgabenkonten, die voranschlagswirksame Verbuchung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die unvollständige Darstellung von Darlehen in den Rechnungsabschlüssen, den nicht korrekten Ausweis von Forderungen des Landes gegenüber dem Landeswohnbaufonds im Rechnungsabschluss und den nicht vollständigen Ausweis von Haftungen.

(2) Der RH hatte bereits mehrfach den Reformbedarf für das Rechnungswesen der Länder aufgezeigt (bspw. im Bericht Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol⁴⁶).

Der RH wies abermals kritisch auf die Unzulänglichkeiten der VRV hin und hielt deshalb eine Reform des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden für dringend notwendig.

Dem Land Salzburg empfahl der RH, die Bestrebungen im Hinblick auf eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zügig weiterzuverfolgen.

⁴⁶ Reihe Kärnten 2012/2, Niederösterreich 2012/3, Tirol 2012/3

62.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe der Salzburger Landtag am 24. April 2013 eine Verfassungsnovelle beschlossen, die neben einem Spekulationsverbot auch die Grundlage für ein neues Haushaltsrecht bilde. Demnach sei bis 1. Jänner 2018 eine doppische Veranschlagung und Verrechnung einzuführen. Bei der Haushaltsführung des Landes seien die Grundsätze der Effizienz, der Wirkungsorientierung sowie der Transparenz einschließlich der möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes zu beachten.*

Kassengebarung

Kassenabschluss

63 Die Kassengebarung (Ist-Gebarung) umfasst alle „kassenmäßigen“ Einnahmen und Ausgaben der Gesamtgebarung des Landes – das sind die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und der voranschlagsunwirksamen Gebarung – und weist außerdem die Kassenanfangs- und Kassenendbestände eines Finanzjahres aus. Der Kassenbestand umfasst alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden.

Der Kassenabschluss hat die Gesamtgebarung (Gesamt-Ist) laut VRV in der Gliederung einer Kassenbestandsrechnung wie folgt nachzuweisen:

Tabelle 36: Aufbau des Kassenabschlusses laut VRV	
Nr.	Bezeichnung
1	Einnahmen
1.1	anfänglicher Kassenbestand (ist gleich dem Kassenendbestand des vorangegangenen Finanzjahres)
1.2	Summe der abgestatteten Einnahmen (IST) der voranschlagswirksamen Gebarung, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen
1.3	Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen
1.4	Gesamtsumme der Einnahmen von 1.1 bis 1.3
2	Ausgaben
2.1	Summe der abgestatteten Ausgaben (IST) der voranschlagswirksamen Gebarung, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben
2.2	Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben
2.3	schließlicher Kassenbestand
2.4	Gesamtsumme der Ausgaben von 2.1 bis 2.3

Quelle: § 14 Abs. 1 VRV

Die Kassenbestandsrechnung beruht auf der Gleichung: anfänglicher Kassenbestand + Einzahlungen = Auszahlungen + schließlicher Kassenbestand. Der sich aus dieser Gleichung ergebende schließliche Kassenbestand muss mit den bei den einzelnen Kassen nachgewiesenen tatsächlichen Kassenbeständen übereinstimmen. Zum Kassenbestand zählen alle baren und unbaren Geldbestände (Bargeld und Kontostände).

- 64.1 (1) Das Land Salzburg berücksichtigte bei der Erstellung des Kassenabschlusses insgesamt 17 Bankkonten und wies den schließlichen Kassenbestand in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2006 bis 2011 laut den Jahresendsalden durch folgende vier Bankkonten nach (die weiteren 13 Bankkonten wiesen per 31. Dezember keinen offenen Saldo aus):

Tabelle 37: Zusammensetzung des Kassenendbestandes laut Rechnungsabschlüssen in EUR

Bankkonto	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Sbg. Landes-Hypothekenbank: Landesbuchhaltung, Kto. 2.127.017	0,00	0,00	0,00	- 1.001.232,91	- 1.238.370,50	- 729.909,11
Sbg. Landes-Hypothekenbank: Versorgungs- und Unterstützungsfonds, Kto. 2.538.097	870.952,41	841.031,52	680.652,90	200.456,64	341.862,12	2.142,29
Sbg. Landes-Hypothekenbank: Katastrophenhilfe des Landes, Kto. 2.600.000	61.894,01	53.448,21	53.909,90	53.982,29	54.004,34	0,00
Sbg. Landes-Hypothekenbank: Urlaubsgeld für Kollektivarbeiter, Kto. 2.397.418	0,00	0,00	274,60	0,08	0,00	0,00
Kassenendbestand laut Rechnungsabschluss	932.846,42	894.479,73	734.837,40	- 746.793,90	- 842.504,04	- 727.766,82

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Das Hauptkonto (Ordinario Nr. 2.127.017) bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG wies in den Kassenabschlüssen 2006 bis 2008 laut Buchhaltung keinen offenen Endsaldo aus. Die Landesbuchhaltung stellte diesen Saldoausgleich einerseits durch Verbuchung von – im Auslaufzeitraum einlangenden – Einnahmen des Folgejahres zugunsten des zu schließenden Finanzjahres und/oder andererseits durch Belastung des Verrechnungskontos des Finanzmanagements für vorher von diesem getätigte Ausgaben her.

Kassengebarung

(2) In TZ 34 stellte der RH dar, dass zahlreiche Bankkonten des Landes nicht im Kassenabschluss enthalten waren, weil die Buchhaltung davon keine Kenntnis hatte.

Außerdem waren Bankguthaben aus gebildeten Rücklagen im schließlichen Kassenbestand nicht enthalten.

Tabelle 38: Bankguthaben aus Rücklagen per 31. Dezember 2011			
Konto Nr.	Kreditinstitut	Bezeichnung	Stand per 31.12.2011
			in EUR
2.311.760	Sbg. Landes-Hypothekenbank	Rücklagen	157.738.626,77
2.495.743	Sbg. Landes-Hypothekenbank	Rücklagen Verzugszinsen-Dot WRG 54	574,06
2.495.754	Sbg. Landes-Hypothekenbank	Rücklagen VZ-Dot WFG 68 Antizipativ	23.408,77
2.495.765	Sbg. Landes-Hypothekenbank	Rücklagen VZ-Dot WFG 68 Dekursiv	540.935,41
2.495.776	Sbg. Landes-Hypothekenbank	Rücklagen VZ-Dot WFG 68 EM.Ers. DI.	83.072,93
Summe			158.386.617,94

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Das Land Salzburg wies darauf hin, dass es sich bei den Rücklagen um gewidmete Gelder handelte, die keine frei verfügbaren Geldbestände darstellten.

64.2 (1) Der in den Rechnungsabschlüssen des Landes Salzburg der Jahre 2003 bis 2011 ausgewiesene Kassenabschluss war unvollständig, weil

- die Geldbewegungen sowie die anfänglichen und schließlichen Bestände von zahlreichen Bankkonten des Finanzmanagements fehlten, und darüber hinaus
- die Geldbestände der Rücklagenkonten nicht enthalten waren.

(2) Der RH kritisierte, dass zahlreiche Bankkonten des Landes sowie die Geldbestände der Rücklagenkonten im Kassenabschluss nicht enthalten waren.

Eine Übersicht über sämtliche Konten im Verfügungsbereich einer Gebietskörperschaft galt bisher als selbstverständlich. Die festgestellten Unzulänglichkeiten im Land Salzburg waren auf zahlreiche Faktoren wie bspw. schwere Mängel im IKS, weitgefaste Vollmachten

sowie eine fehlende Funktionstrennung in der Finanzabteilung zurückzuführen (siehe TZ 13 bis 22).

(3) Um sämtliche Geldbewegungen des Landes Salzburg vollständig abzubilden und um sicherzustellen, dass die bisher nicht im Kassenabschluss erfassten Bankkonten und Geldbestände nicht dazu verwendet worden waren, um öffentliche Gelder des Landes außerhalb der Interessen des Landes einzusetzen sowie um zu prüfen, ob dem Land Salzburg eventuell ein finanzieller Schaden entstanden ist, empfahl der RH dem Land Salzburg, die Kassenabschlüsse unter Einbeziehung aller bisher nicht berücksichtigten Bankkonten des Landes neu zu erstellen.

(4) Zur vollständigen Abbildung aller Geldbestände des Landes empfahl der RH dem Land Salzburg, die Bankguthaben aus Rücklagen in die Kassenbestandsrechnung aufzunehmen.

Umfang der Kassengebarung

65.1 (1) Die kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben des Landes Salzburg wiesen im Zeitraum 2006 bis 2011 sowohl in der voranschlagswirksamen als auch in der voranschlagsunwirksamen Gebahrung deutliche Steigerungen auf, die sich allerdings, wie die folgende Abbildung zeigt, in ihrer Dynamik wesentlich unterschieden:

Abbildung 4: Volumina der Kassenabschlüsse in Mio. EUR



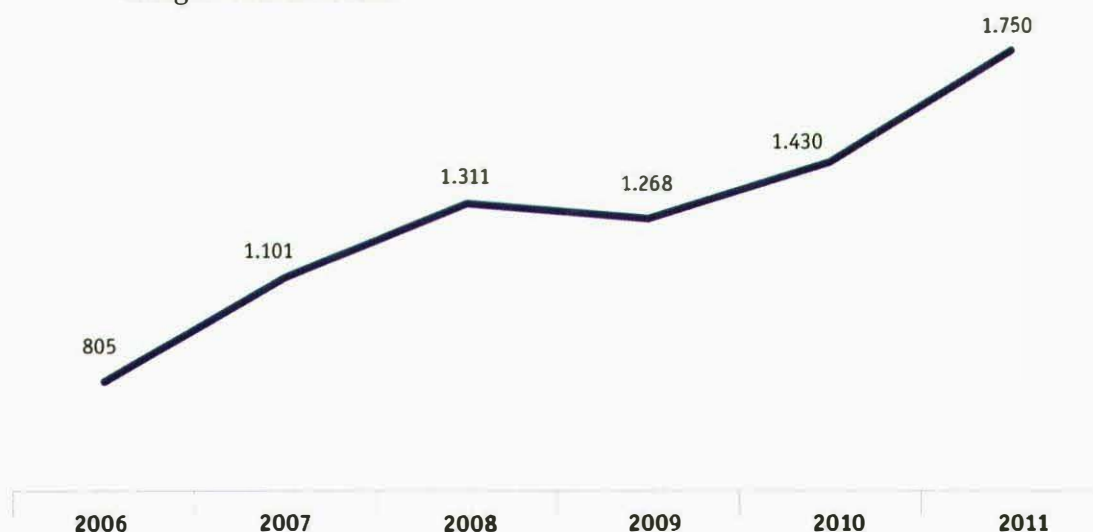
Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Kassengebarung

Während die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung von 1.813 Mio. EUR (2006) um 30,4 % auf 2.364 Mio. EUR (2011) anstiegen, erhöhten sich jene der voranschlagsunwirksamen Gebarung im selben Zeitraum von 11.799 Mio. EUR um 121,5 % auf 26.140 Mio. EUR und stiegen damit um mehr als das Doppelte.

(2) Die hohen Steigerungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung waren u.a. auf erhöhte Transaktionsaktivitäten des Budgetreferats zurückzuführen. Am Beispiel des Kontos „Ausgaben für Zinsaufwendungen und Derivate“ verdeutlichte der RH die Entwicklung der Buchungszahlen.

Abbildung 5: Anzahl der Buchungen am Konto „1/950008–6500 Ausgaben für Zinsaufwendungen und Derivate“



Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Allein auf dem – vom Budgetreferat des Landes verwalteten – Konto „Ausgaben für Zinsaufwendungen und Derivate“ stieg die Anzahl durchgeführter Buchungen im Zeitraum 2006 (805) bis 2011 (1.750) um 117,4 %.

Das Volumen der voranschlagsunwirksamen Gebarung war u.a. wesentlich von der darin enthaltenen vorläufigen Zuordnung von Zahlungsflüssen auf Evidenzkonten beeinflusst (temporäre Evidenz), die die Landesbuchhaltung für alle nicht direkt zuordenbaren Einzahlungen und Auszahlungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung durchführte (siehe TZ 36). Dabei wurden alle nicht direkt zuordenbaren Einzahlungen bis zur Klärung ihres endgültigen Zwecks vorläufig auf Lastschriftenevidenzkonten vereinnahmt, alle nicht

direkt zuordenbaren Auszahlungen bis zur Klärung ihrer endgültigen Bestimmung vorläufig auf Verbindlichkeitskonten gebucht. Das Aufkommen an nicht direkt zuordenbaren Ein- und Auszahlungen war wiederum wesentlich von der Informationsqualität der Buchungsbelege beeinflusst. Buchungsbelege, aus denen die Landesbuchhaltung den Zweck der Ein- oder Auszahlung nicht ausreichend erkennen konnte – vielfach solche im Zusammenhang mit dem Finanzmanagement –, verursachten vorläufige Evidenzbuchungen und erhöhten dadurch den Zuordnungsaufwand (siehe dazu TZ 36). Bis zu ihrer endgültigen Zuordnung wurden diese Ein- und Auszahlungen dadurch mehrfach gebucht.

- 65.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der auffällige Anstieg des Volumens der voranschlagsunwirksamen Gebarung und der Buchungen weder von der zuständigen Abteilungsleitung noch der Landesbuchhaltung – als unmittelbar mit dem Landeshaushalt befasste Stellen – einer Kontrolle bzw. Nachprüfung unterzogen wurde.

Voranschlags- unwirksame Gebarung

Transparenz und Vollständigkeit

- 66.1 (1) Gemäß VRV waren Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaften angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame Gebarung) (siehe TZ 38, 40).

Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag ihrer Natur nach vorgesehen waren, durften nicht voranschlagsunwirksam verrechnet werden, auch wenn sie sich in Einnahmen und Ausgaben ausglich. Ausnahmen davon waren nur zulässig, sofern die Einnahmen und Ausgaben noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten, weil ihr Bestimmungszweck zunächst noch nicht feststand (temporäre Evidenz).

In der voranschlagsunwirksamen Gebarung waren demnach alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, die den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht betrafen, sondern als temporäre Einnahmen und Ausgaben nur die Kassenwirtschaft „durchliefen“. Dies galt für alle Gelder, die entweder als vorher bezahlte Vorschüsse von Dritten zurückbezahlt oder als vorübergehend vereinnahmte Verwahrgelder an Dritte weitergeleitet wurden.

Kassengebarung

Die geleisteten Vorschüsse stellen eine Forderung der Gebietskörperschaft dar, die vereinnahmten Verwahrgelder waren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Für deren Evidenz war eine Trennung der voranschlagsunwirksamen Gebarung in zwei Bereiche – in Vorschüsse (Erläge) und Verwahrgelder – zweckmäßig.

Für eine Übersicht über die während des Finanzjahres anfallenden Zahlungsflüsse sowie über die anfänglichen und schließlichen Bestände an Vorschüssen und Verwahrgeldern war laut VRV⁴⁷ als Beilage zum Rechnungsabschluss ein nach Konten gegliederter Nachweis anzuschließen, aus dem der anfängliche Stand, die Einnahmen und Ausgaben sowie der schließliche Stand jedes Kontos ersichtlich waren. Bei Sammelkonten war überdies ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten anzuschließen.

(2) Die Jahresendbestände an Vorschüssen und Verwahrgeldern des Landes Salzburg erreichten ab dem Jahr 2008 immer Summen von über 1 Mrd. EUR (siehe Tabelle 39).

Das Land Salzburg führte zudem in der voranschlagsunwirksamen Gebarung mehrere Sammelkonten; ein Verzeichnis über größere offene Posten, wie in der VRV vorgesehen, lag nicht vor.

- 66.2** Der RH beanstandete den Verstoß gegen Bestimmungen der VRV, wodurch die Transparenz wesentlich beeinträchtigt war. Um die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende den Schuldner und Gläubigern direkt und transparent zuordnen zu können, empfahl der RH dem Land Salzburg, ein detailliertes Verzeichnis über alle offenen Posten zu führen.

Gliederung der voranschlagsunwirksamen Gebarung

- 67.1** (1) Das Land Salzburg gliederte die voranschlagsunwirksame Gebarung des Landeshaushalts⁴⁸ in zwei Bereiche und wies Auszahlungen für Dritte als Vorschüsse (Forderungen) und Einzahlungen von Dritten als Verwahrgelder (Verbindlichkeiten) aus. Die Jahresendbestände an Vorschüssen und Verwahrgeldern des Landes Salzburg⁴⁹ wiesen im Zeitraum von 2006 bis 2011 einen hohen Anstieg auf:

⁴⁷ § 17 Abs. 2 Z 12 VRV

⁴⁸ Dienststellenkennzahl 02000 – Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung

⁴⁹ Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung

Tabelle 39: Stand an Vorschüssen und Verwahrgeldern zum 31. Dezember

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderungen 2006 bis 2011
	in Mio. EUR						in %
Stand an Vorschüssen	559,8	693,7	1.145,2	1.488,9	1.473,9	1.205,2	115,3
Stand an Verwahrgeldern	607,0	740,9	1.192,1	1.534,3	1.519,7	1.251,2	106,1

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Die Jahresendbestände an Vorschüssen (Forderungen) stiegen von 559,8 Mio. EUR im Jahr 2006 auf 1.205,2 Mio. EUR im Jahr 2011 und erhöhten sich damit um mehr als das Doppelte. Die Endbestände an Verwahrgeldern (Verbindlichkeiten) stiegen von 607,0 Mio. EUR (2006) auf 1.251,2 Mio. EUR (2011) und erhöhten sich ebenfalls um mehr als 100 %.

(2) Das Land Salzburg verwendete die voranschlagsunwirksame Gebarung – neben der Verwaltung von „echten“ Vorschüssen und Verwahrgeldern – auch zur temporären Evidenz von vorläufig nicht direkt zuordenbaren Einnahmen und Ausgaben, für die Verwaltung von Rechnungsabgrenzungen sowie zur Verwaltung der Zahlungsflüsse des Finanzmanagements. Die Konten des Finanzmanagements nutzte das Budgetreferat zur Verwaltung von Finanzgeschäften sowie für das Liquiditäts- und Schuldenmanagement des Landeshaushalts, für Landesfonds (z.B. für den rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Unterstützungsfonds und für den rechtlich selbständigen Landeswohnbaufonds) sowie für das Liquiditätsmanagement der Beteiligungen.

67.2 Der RH sah in der Führung von Konten des Budgetreferats in der voranschlagsunwirksamen Gebarung, welche für die Verwaltung von Finanzgeschäften sowie für das Liquiditäts- und Schuldenmanagement des Landes (inkl. des rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Unterstützungsfonds) verwendet wurden, einen Missbrauch der voranschlagsunwirksamen Gebarung, weil dadurch – entgegen den Vorgaben der VRV – Einnahmen und Ausgaben, die endgültig solche des Landes waren, nicht in voller Höhe in der Haushaltsrechnung abgebildet wurden.

Kassengebarung

Problematisch war insbesondere, dass diese Finanzgeschäfte außerdem im Voranschlag und im Rechnungsabschluss nicht berücksichtigt wurden, wodurch dem Landtag die vollständige Entscheidung über alle Einnahmen und Ausgaben des Landes entzogen und die Genehmigung einer unvollständigen Gebarung durch den Landtag herbeigeführt wurde.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, alle endgültig dem Land zurechenbaren Geldbewegungen, die nicht für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, in die voranschlagswirksame Gebarung aufzunehmen und diese bei der Erstellung des Voranschlags zu berücksichtigen sowie deren Mittelherkunft und -verwendung in den laut VRV vorgesehenen Nachweisen zum Rechnungsabschluss auszuweisen.

Struktur der Vorschüsse

- 68.1 (1) Das Land Salzburg wies im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung des Rechnungsabschlusses 2011 im Bereich Vorschüsse Auszahlungen in Höhe von 21.038,3 Mio. EUR und Einzahlungen von 21.307,0 Mio. EUR aus. Tatsächlich betrug der Anfangsbestand an geleisteten Vorschüssen per 1. Jänner 2011 jedoch 1.473,9 Mio. EUR, der Endbestand per 31. Dezember 2011 ergab 1.205,2 Mio. EUR. Zur Unterscheidung nach dem Verwendungszweck ließen sich die Vorschusskonten in Kontengruppen, wie folgt, zusammenfassen:

Tabelle 40: Zusammensetzung der Vorschüsse in der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Jahr 2011				
Kontengruppe	anfänglicher Stand	Umsatz SOLL (AUS)	Umsatz HABEN (EIN)	schließlicher Stand
	in Mio. EUR			
Lastschriftenevidenz	0,0	16.707,7	16.707,7	0,0
Vorschüsse	1,1	62,0	61,6	1,4
Finanzmanagement	1.469,6	3.247,0	3.516,6	1.200,0
Rechnungsabgrenzung	3,2	1.021,6	1.021,1	3,8
Summe	1.473,9	21.038,3	21.307,0	1.205,2

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

(2) Die Kontengruppe Lastschriftenevidenz (temporäre Evidenz) verzeichnete Ein- und Auszahlungen in Höhe von 16.707,7 Mio. EUR. Die Konten der Lastschriftenevidenz wiesen am Jahresende keinen offenen Saldo aus, da alle vorläufig zugeordneten Einzahlungen bis zum Rechnungsabschluss endgültig zugeordnet wurden.

(3) Die Kontengruppe Vorschüsse umfasste die eigentliche („echte“) Vorschussgebarung und verzeichnete Einzahlungen von 61,6 Mio. EUR sowie Auszahlungen von 62,0 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung anfänglicher Forderungen von 1,1 Mio. EUR verblieben per 31. Dezember 2011 offene Forderungen aus geleisteten Vorschüssen in Höhe von 1,4 Mio. EUR.

(4) Die Kontengruppe Finanzmanagement verzeichnete Auszahlungen in Höhe von 3.247,0 Mio. EUR und Einzahlungen in Höhe von 3.516,6 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung eines Anfangsbestandes an ausständigen Forderungen von 1.469,6 Mio. EUR bestanden per 31. Dezember 2011 offene Forderungen von 1.200,0 Mio. EUR.

Damit überstiegen die Auszahlungen der Kontengruppe Finanzmanagement in Höhe von 3.247,0 Mio. EUR die Gesamtausgaben des Landeshaushalts (2.249,6 Mio. EUR) um 997,4 Mio. EUR. Die Einzahlungen in dieser Kontengruppe in Höhe von 3.516,6 Mio. EUR überstiegen die Gesamteinnahmen des Landeshaushalts (2.082,5 Mio. EUR)⁵⁰ um 1.434,1 Mio. EUR.

(5) In der Kontengruppe Rechnungsabgrenzung wurden 1.021,6 Mio. EUR an Auszahlungen und 1.021,1 Mio. EUR an Einzahlungen gebucht. Unter Berücksichtigung eines Anfangsbestandes von 3,2 Mio. EUR ergab sich ein Endbestand an offenen Forderungen von 3,8 Mio. EUR.

68.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben – entgegen den Bestimmungen der VRV – in der voranschlagsunwirksamen Gebarung die Aussagekraft der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wesentlich beeinträchtigte.

Er empfahl dem Land Salzburg, jene Umsätze auf Vorschusskonten, die nicht für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, in der voranschlagswirksamen Gebarung abzubilden.

⁵⁰ Einnahmen ohne Fremdfinanzierung (ohne neu aufgenommene Finanzschulden)

Kassengebarung

Struktur der Verwahrgelder

69.1 (1) Im Bereich der Verwahrgelder wies das Land Salzburg im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung zum Rechnungsabschluss 2011 Einzahlungen in Höhe von 4.833,2 Mio. EUR und Auszahlungen von 5.101,7 Mio. EUR aus. Der Anfangsbestand an Verbindlichkeiten per 1. Jänner 2011 betrug 1.519,7 Mio. EUR, der Endbestand per 31. Dezember 2011 betrug 1.251,2 Mio. EUR. Zur Unterscheidung nach dem Verwendungszweck ließen sich die Verwahrgeldkonten folgendermaßen in Kontengruppen zusammenfassen:

Tabelle 41: Zusammensetzung der Verwahrgelder in der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Jahr 2011				
Kategorie	anfänglicher Stand	Umsatz SOLL (AUS)	Umsatz HABEN (EIN)	schließlicher Stand
	in Mio. EUR			
Lieferschulden	0,0	1.723,7	1.723,7	0,0
Verwahrgelder	21,9	1.029,9	1.034,6	26,7
Finanzmanagement	1.471,9	2.322,2	2.049,7	1.199,4
Rechnungsabgrenzung	25,8	25,9	25,1	25,1
Summe	1.519,7	5.101,7	4.833,2	1.251,2

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

(2) In der Kontengruppe Lieferschulden führte das Land Salzburg die temporäre Evidenz von nicht direkt zuordenbaren Ausgaben durch, hielt also Auszahlungen bis zur Klärung des endgültigen Empfängers evident. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses waren alle vorläufigen Ausgaben endgültig zugeordnet, daher wies diese Kontengruppe keinen offenen Endsaldo aus.

(3) In der Kontengruppe Verwahrgelder hielt das Land Salzburg die „echten“ Verbindlichkeiten aus der Entgegennahme von Verwahrgeldern evident. Die Kontengruppe verzeichnete im Jahr 2011 Einzahlungen von 1.034,6 Mio. EUR sowie Auszahlungen von 1.029,9 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung anfänglicher Verbindlichkeiten von 21,9 Mio. EUR verblieb per 31. Dezember 2011 ein Endbestand an offenen Verbindlichkeiten in Höhe von 26,7 Mio. EUR.

(4) In der Kontengruppe Finanzmanagement verwaltete das Land Salzburg die Verbindlichkeiten aus den Finanzgeschäften des Bud-

getreterats. Im Jahr 2011 wurden Einzahlungen (Schuldaufnahmen) von 2.049,7 Mio. EUR und Auszahlungen (Schuldtilgungen) von 2.322,2 Mio. EUR verbucht. Unter Berücksichtigung anfänglicher Verbindlichkeiten von 1.471,9 Mio. EUR bestanden per 31. Dezember 2011 Verbindlichkeiten in Höhe von 1.199,4 Mio. EUR, das waren 95,9 % aller Verbindlichkeiten der voranschlagsunwirksamen Gebarung. Diese Verbindlichkeiten schienen im Nachweis über den Schuldenstand zum Rechnungsabschluss 2011, der per 31. Dezember 2011 einen Schuldenstand von 776,4 Mio. EUR auswies, nicht auf.

(5) Die Kontengruppe Rechnungsabgrenzung umfasste Auszahlungen von 25,9 Mio. EUR und Einzahlungen von 25,1 Mio. EUR. Per 31. Dezember 2011 bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von 25,1 Mio. EUR.

- 69.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass in der voranschlagsunwirksamen Gebarung allein in der Kontengruppe Finanzmanagement Verbindlichkeiten von rd. 1,2 Mrd. EUR ausgewiesen wurden, die zumindest teilweise als Finanzschulden des Landes zu bewerten waren und als solche voranschlagswirksam zu verbuchen gewesen wären. Dadurch waren sie der Beschlussfassung des Landtags im Rahmen seiner Budgethoheit entzogen.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass diese Verbindlichkeiten nicht im Nachweis über die Finanzschulden des Landes ausgewiesen waren, die per 31. Dezember 2011 mit 776,4 Mio. EUR angegeben waren.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, jene Umsätze auf Verwahrgeldkonten, die nicht für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, in der voranschlagswirksamen Gebarung abzubilden und die Verbindlichkeiten auf der Kontengruppe des Finanzmanagements gegebenenfalls unter den Finanzschulden des Landes auszuweisen.

- 69.3 *Das Land Salzburg sicherte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu und stellte überdies in Aussicht, die voranschlagsunwirksame Gebarung im Rahmen eines neuen Haushaltsrechts detailliert zu regeln.*

Haftungen

Umfang der Haftungen und Darstellung im Rechnungsabschluss

70 Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung und die Struktur der Haftungen des Landes Salzburg im Zeitraum 2006 bis 2011 dar, wobei die Werte in der Tabelle jeweils den im Rechnungsabschluss des Landes zum 31. Dezember aushaftenden, verbürgten Darlehensstand wiedergeben:

Tabelle 42: Haftungen des Landes Salzburg						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR ¹					
Haftungen im Wohnungswesen	1,8	338,4	696,9	784,6	928,6	1.062,1
Haftungen zugunsten von Krankenanstalten	356,1	361,9	373,4	373,8	369,4	355,4
Haftung zugunsten der Industrie und des Gewerbes	24,6	58,5	66,9	72,4	72,4	72,4
sonstige Haftungen	8,8	8,2	4,6	6,0	5,3	5,1
Haftungen insgesamt	391,3	767,0	1.141,8	1.236,7	1.375,6	1.495,0
Haftungen in EUR pro Einwohner	744,9	1.456,7	2.161,4	2.336,4	2.592,5	2.806,4
Haftungen in % der Gesamtausgaben	21,3 %	40,4 %	56,8 %	55,5 %	59,0 %	63,3 %
Haftungen in % des BRP	2,1 %	3,8 %	5,6 %	6,2 %	6,6 %	6,8 %

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

Der Rechnungsabschluss des Jahres 2011 wies Haftungen von insgesamt 1,495 Mrd. EUR aus; dies entsprach rd. 63 % des gesamten Landeshaushalts. Die Haftungssumme je Einwohner für die im Rechnungsabschluss abgebildeten Haftungen betrug im Jahr 2011 2.806 Mio. EUR.

Mehr als 70 % aller Haftungen des Landes Salzburg betrafen den Landeswohnbaufonds⁵¹ auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990. Das Land Salzburg haftete für sämtliche Verbindlichkeiten des Landeswohnbaufonds. Die Haftung des Landes daraus stieg von rd. 1,8 Mio. EUR im Jahr 2006 auf rd. 1,062 Mrd. EUR im Jahr 2011.

⁵¹ Der Salzburger Landeswohnbaufonds war ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Geschäftsführung von der Wohnbauförderungsabteilung des Landes Salzburg besorgt wurde.

Die Haftungen für die Krankenanstalten betrafen vor allem Rückstellungen der SALK – Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H. (SALK) für Pensionszusagen für pragmatisierte Bedienstete und Abfertigungsverpflichtungen.

71.1 Neben den in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2006 bis 2011 betragsmäßig ausgewiesenen Haftungen bestand eine Haftung des Landes Salzburg in Form einer Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der ehemaligen Salzburger Landes-Hypothekenbank, die im Jahr 1992 in eine Aktiengesellschaft eingebracht wurde. Die Höhe dieser Haftung wurde im Rechnungsabschluss des Landes nicht ausgewiesen. Sie betrug im Jahr 2011 86,1 Mio. EUR (siehe TZ 73).

71.2 Der RH kritisierte die fehlende Darstellung der Haftungen zugunsten der Salzburger Landes-Hypothekenbank im Rechnungsabschluss und verwies auf § 17 Abs. 2 Z 8 VRV, demgemäß der Haftungsnachweis im Rechnungsabschluss den Stand der Haftungen und die entsprechenden Veränderungen im Haushaltsjahr zu enthalten hat.

Er empfahl dem Land Salzburg, die genaue Höhe der Haftungen zugunsten der Salzburger Landes-Hypothekenbank im Haftungsnachweis anzugeben.

71.3 *Das Land Salzburg sagte zu, beginnend mit dem Rechnungsabschluss 2012 die Haftung zugunsten der Salzburger Landeshypothekenbank AG auszuweisen.*

72.1 Mit Erlöschen der Salzburger Landes-Holding im Jahr 2005⁵² gingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Rechte und Pflichten auf die Salzburger Beteiligungsverwaltungs GmbH über. Laut Schlussbilanz der Salzburger Landes-Holding betragen die Eventualverbindlichkeiten aus Haftungsverhältnissen zum 30. Juni 2005 rd. 3,8 Mrd. EUR. Die Salzburger Beteiligungsverwaltungs GmbH war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine 100 %ige Beteiligung des Landes Salzburg, der Firmenwortlaut wurde im März 2011 in Land Salzburg Beteiligungen GmbH geändert.

Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH hatte laut Konzernabschluss des Jahres 2011 ein Stammkapital von 35.000 EUR und eine Bilanzsumme von rd. 178 Mio. EUR. Die Höhe der Haftungen per

⁵² Gesetz vom 25. Mai 2005, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 56/2005

Haftungen

31. Dezember 2011 betrug 1,6 Mrd. EUR. Die Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH waren im Haftungsnachweis des Landes Salzburg nicht ausgewiesen.

Gemäß § 92 Abs. 9 Bankenwesengesetz (BWG)⁵³ (bzw. § 8a Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG)⁵⁴) haftete die Salzburger Landes-Holding mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG im Falle einer Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB. Das Land Salzburg teilte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung mit, dass die Haftung des Landes für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG per Landesgesetz geregelt wurde. Gemäß § 15 Salzburger Landes-Holding-Gesetz⁵⁵ bleibt die Haftung des Landes als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB für jene Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank aufrecht, die bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Bank AG in das Firmenbuch eingegangen wurden. Für Verbindlichkeiten der Bank AG und für Verbindlichkeiten der Holding hafte das Land hingegen nicht.

72.2 Obwohl das Land Salzburg auf Grundlage der landesgesetzlichen Regelung der Ansicht war, für die Eventualverbindlichkeiten der Land Salzburg Beteiligungen GmbH nicht zu haften, wies der RH dennoch auf das bestehende finanzielle Risiko für den Landeshaushalt hin, weil die Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit 35.000 EUR Stammkapital und 178 Mio. EUR Bilanzsumme für die Übernahme von Haftungen in Höhe von 1,6 Mrd. EUR unterkapitalisiert war. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte eine Zahlungsunfähigkeit der Land Salzburg Beteiligungen GmbH zur Folge, die – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – eine 100 %ige Landestochter war.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, aus Transparenzgründen auch die bestehenden Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH im Haftungsnachweis des Landes darzustellen, weil dieser keinerlei Informationen über das oben dargestellte finanzielle Risiko für den Landeshaushalt enthielt.

72.3 *Das Land Salzburg sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung zu.*

⁵³ Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F.

⁵⁴ Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), BGBl. Nr. 63/1979 i.d.g.F.

⁵⁵ Gesetz über die Umwandlung der Salzburger Landes-Hypothekenbank und den Bestand einer Salzburger Landes-Holding, LGBl. Nr. 20/1992

Haftungen für Landes-Hypotheken- banken

Gewährträgerhaftungen

73 (1) Die Bundesländer errichteten Ende des 19. Jahrhunderts bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts durch Landesgesetze Landes-Hypothekenbanken⁵⁶ und übernahmen Haftungen für alle Verbindlichkeiten dieser Landes-Hypothekenbanken (Gewährträgerhaftung). Im Falle der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG beschränkte sich die Haftung des Landes gemäß § 15 Salzburger Landes-Holding-Gesetz auf jene Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Bank AG in das Firmenbuch eingegangen wurden (siehe TZ 72).

(2) Die Europäische Kommission erblickte in der Gewährträgerhaftung eine unionsrechtswidrige Beihilfe. Mit der Europäischen Kommission wurde die vollständige Abschaffung der Gewährträgerhaftung nach einer Übergangsfrist von vier Jahren vereinbart⁵⁷: Bis zum 2. April 2003 eingegangene Haftungen blieben in voller Höhe und zeitlich unbeschränkt bestehen. Für die Zeit nach dem 2. April 2003 und vor dem 2. April 2007 konnten diese Haftungen weiterhin übernommen werden, wenn die Laufzeit der Verbindlichkeit nicht über den 30. September 2017 hinausging. Ab dem 2. April 2007 durften Haftungen von den Ländern nur mehr übernommen werden, wenn sie mit dem Unionsrecht vereinbar waren (marktgerechtes Entgelt, Sicherheiten usw.).

Jener Teil der Haftungen, der vor dem 3. April 2003 übernommen wurde und dessen Laufzeit über den 30. September 2017 hinausging, blieb jedoch weiterhin bestehen.

Tabelle 43: Entwicklung der Haftungen für die Salzburger Landes-Hypothekenbank bis 2017, jeweils per Jahresende

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR ¹						
Salzburg ²	86,1	57,3	54,2	51,4	48,9	46,7	44,6

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

⁵⁶ Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg 1909 (Shg-LGBl. Nr. 33/1909)

⁵⁷ Verständigung über die Ausfallhaftung zugunsten von Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen vom 1. April 2003

Haftungen

Wie aus den Angaben des Amtes der Salzburger Landesregierung hervorging, werden sich die 2011 bestehenden Haftungen bis zum Jahr 2017 um rd. 70 % reduzieren.

Haftung für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle

- 74.1** Die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken war eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen unterlag. Die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG war im Prüfungszeitraum Mitglied der Pfandbriefstelle.

Die Pfandbriefstelle emittierte Wertpapiere und stellte die so beschafften Mittel den Landes-Hypothekenbanken zur Verfügung. Gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz⁵⁸ hafteten die Mitgliedsinstitute zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Nach Maßgabe der Übergangsregelung für das Auslaufen der Gewährträgerhaftung bis 2017 hafteten auch die Gewährträger (d.h. die Länder) zur ungeteilten Hand⁵⁹.

Die aushaftenden Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle lagen Ende 2011 bei rd. 9 Mrd. EUR.

- 74.2** Der RH wies darauf hin, dass ein Schlagendwerden der Haftungen für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle durch den Haftungsverbund den gesamten Hypo-Sektor beträfe und sich dadurch in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die Gewährträger ergeben könnten.
- 74.3** *Nach Ansicht des Landes Salzburg sei es nicht mehr Gewährträger der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG im Sinne des Pfandbriefstelle-Gesetzes.*
- 74.4** Der RH hielt es aus Transparenzgründen für erforderlich, im Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss auf die Haftung für Verbindlichkeiten u.a. auch der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG hinzuweisen.

⁵⁸ Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG 2004). BGBl. I Nr. 45/2004 i.d.g.F.

⁵⁹ Die unbeschränkte Haftung der Gewährträger war auch laut § 2 der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Erlass über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich vom 27. März 1939 bekannt gemacht wird, vorgesehen (siehe GBlÖ. Nr. 492/1939). Die Landes-Hypothekenanstalt Salzburg war Mitglied dieser „Pfandbriefstelle Ostmärkischer Landes-Hypothekenanstalten“. Diese Bestimmung war bis zum Inkrafttreten des Pfandbriefstelle-Gesetzes (2004) in Kraft.

Haftung für den Hypo-Verband (Einlagensicherung)

- 75.1** Die österreichischen Landes-Hypothekenbanken waren im Verband österreichischer Landes-Hypothekenbanken (Hypo-Verband) zusammengeschlossen. Die mit einer Gewährträgerhaftung des Landes Salzburg ausgestattete Salzburger Landes-Hypothekenbank AG war im Prüfungszeitraum Mitglied dieses Verbands.

Gemäß § 93 BWG hatten Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Einlagen entgegennahmen, einer Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbands anzugehören (gesetzliche Einlagensicherung; z.B. inländische Spareinlagen). Die Hypo-Haftungs GmbH übernahm diese Aufgabe für den Hypo-Verband.

- 75.2** Der RH wies darauf hin, dass der Eintritt einer Einlagensicherung auch nur eines Mitgliedsinstituts den gesamten Hypo-Sektor betreffen und somit auch auf die anderen Mitgliedsinstitute Auswirkungen hätte. Dadurch könnten sich in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die Gewährträger ergeben.

Haftungsbegrenzungsregelungen und Risikovorsorge

- 76.1** (1) Seit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011⁶⁰ waren die Länder verpflichtet, rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene festzulegen. Die in Umsetzung des Stabilitätspakts zu beschließenden Regelungen sollen nicht nur das Verfahren bei Haftungsübernahmen festlegen, sondern auch die Verpflichtung enthalten, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnutzungsstand auszuweisen waren.

Die EU-Fiskalrahmenrichtlinie⁶¹ sah vor, dass die EU-Mitgliedstaaten für alle Teilsektoren des Staates die relevanten Informationen über Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, veröffentlichen.

⁶⁰ Art. 10 Abs. 1 Stabilitätspakt 2011; in weiterer Folge Art. 13 Abs. 1 Stabilitätspakt 2012

⁶¹ Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011, S. 41 bis 47

Haftungen

(2) Das Land Salzburg legte mit § 5 Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 bis 2016⁶² fest, dass den Rechnungsabschlüssen des Landes und den Jahresrechnungen der Gemeinden jeweils ein Nachweis über den Stand aller Haftungen am Beginn des Haushaltsjahres (Rechnungsjahres), über die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluss des Jahres anzuschließen war. Neue Haftungen durften von der jeweiligen Gebietskörperschaft nur eingegangen werden, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zuließen, die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt und die jeweilige Haftungsobergrenze nicht überschritten wurde.

Die nach Risikoklassen gewichteten Haftungen des Landes Salzburg durften laut Salzburger Finanzrahmengesetz 50 % der Einnahmen des Landes an öffentlichen Abgaben des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Für die Gewichtung der Haftungen untergliederte das Land Salzburg die Haftungen des Landes in Risikoklassen entsprechend der folgenden Tabelle:

Risikoklasse	Ausmaß der Anrechnung auf die Haftungsobergrenze in %	Haftungen für
1	10	österreichische Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Landes- oder Gemeindefonds, Wohnbaurdarlehen
2	25	Unternehmen mit einer direkten oder indirekten Beteiligung des Landes von über 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals, die unter beherrschendem Einfluss des Landes stehen
3	50	Unternehmen mit einer Beteiligung des Landes unter 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals
4	100	Haftungen für Dritte

Quelle: Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016

Die Anrechnung von einzelnen Haftungen auf die Haftungsobergrenze erfolgte im Ausmaß des der jeweiligen Risikoklasse zugewiesenen Anrechnungsprozentsatzes.

⁶² 11. Gesetz vom 23. Jänner 2013 zur Festlegung von Ausgabenobergrenzen für das Land Salzburg sowie zur Festlegung von allgemeinen Regelungen und Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden des Landes Salzburg (Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016), LGBl. Nr. 11/2013

(3) Laut dem im Rechnungsabschluss des Jahres 2011 enthaltenen Nachweis⁶³ betrug die Haftungsobergrenze des Landes 456,5 Mio. EUR. Die Gesamtheit der gewichteten Haftungen lag mit 233,1 Mio. EUR deutlich unter der Obergrenze. In diesen Zahlen war allerdings die Haftung zugunsten der ehemaligen Salzburger Landes-Hypothekenbank nicht enthalten; diese wurde im Nachweis über den Ausnützungsgrad nicht dargestellt.

Den Haftungsrahmen und den jeweiligen Ausnützungsgrad stellte das Land Salzburg im Zeitraum 2006 bis 2011 dar. Für das Haushaltsjahr 2012 konnten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Angaben über die Höhe der Haftungen gemacht werden.

(4) Art. 48 Abs. 1 L-VG 1999 sah vor, dass ohne die Zustimmung des Landtags keine Bürgschaften zu Lasten des Landes eingegangen werden konnten.

(5) Seit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011⁶⁴ waren für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wurde, Risikovorsorgen zu bilden. Dies war für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgte für Einzelhaftungen anhand der Risikoeinschätzung.

Unbeschadet dieser Vorgabe des Stabilitätspaktes konnte vorgesehen werden, gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammenzufassen.

(6) Das Land Salzburg legte mit § 5 Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014⁶⁵ fest, für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wurde, Risikovorsorgen durch zweckgewidmete Rücklagen, durch Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte oder durch Vorsorge von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu treffen. Die Höhe der Risikovorsorge musste dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen. Für das Risiko einer Inanspruchnahme war einerseits auf Erfahrungen der Vergangen-

⁶³ Nachweis über den Ausnützungsgrad der übernommenen Haftungen

⁶⁴ Art. 10 Abs. 5 Stabilitätspakt 2011; in weiterer Folge Art. 13 Abs. 5 Stabilitätspakt 2012

⁶⁵ Gesetz vom 14. Dezember 2011 zur Festlegung von Ausgabenobergrenzen für das Land Salzburg sowie zur Festlegung von allgemeinen Regelungen und Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden des Landes Salzburg (Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 – 2014), LGBl. Nr. 23/2012

Haftungen

heit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen.

(7) Das Land Salzburg teilte dem RH gegenüber mit, dass im Voranschlag für das Jahr 2012 eine Risikovorsorge in Höhe von 700.000 EUR vorgesehen war. Darüber hinaus sei ein Teil der Allgemeinen Haushaltsrücklage für etwaige Verpflichtungen aus Haftungen gebunden.

- 76.2** Der Österreichische Stabilitätspakt⁶⁶ ermöglichte zwar die Zusammenfassung gleichartiger Haftungen zu Risikoklassen, wie dies in Salzburg der Fall war, ließ dies aber nach Ansicht des RH nur für die Bildung einer Risikovorsorge zu; für die Bewertung der Haftungen im Hinblick auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze war dies nicht zulässig. Demgegenüber ermöglichten jedoch das geltende Salzburger Finanzrahmengesetz sowie dessen Vorgängerregelung, die einzelnen Haftungen im Ausmaß des der jeweiligen Risikoklasse zugewiesenen Anrechnungsprozentsatzes auf die Haftungsobergrenze anzurechnen.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, die Ausnützung der Haftungsobergrenzen im Einklang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ohne Gewichtung der Haftungen nach Risikoklassen zu ermitteln.

- 76.3** *Das Land Salzburg stützte sich in seiner Stellungnahme auf Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012. Diese Bestimmung sehe in Abs. 6 die Möglichkeit vor, gleichartige Haftungen für die Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammenzufassen. Bei der in Abs. 1 leg. cit. normierten Festlegung von Haftungsobergrenzen werde auf die Möglichkeit einer solchen „Gruppenbildung“ nicht Bezug genommen. Allerdings besage Abs. 1 nur, dass die Länder „rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein“ festzulegen hätten. Über die Art und Weise, wie solche Haftungsobergrenzen definiert würden, also z.B. in einem Hundertsatz, in einem Absolutbetrag, mit oder ohne Gewichtung nach Risikoklassen, treffe Art. 13 Abs. 1 leg. cit. keine Aussage. Der Bund habe in diesem Punkt auch keinen Einspruch gegen den damaligen Entwurf des Finanzrahmengesetzes 2012 bis 2014 des Landes Salzburg erhoben, sondern die damals noch existierende Risikoklasse 0 sowie den Umstand kritisiert, dass die Einteilung auf die Beteiligungsverhältnisse und nicht*

⁶⁶ Art. 11 Abs. 5 ÖStP 2011; in der Folge Art. 13 Abs. 5 ÖStP 2012

auf das konkrete Risiko abstelle. Die Risikoklasse 0 sei aber mittlerweile abgeschafft worden.

- 76.4 Der RH entgegnete, dass seiner Ansicht nach die Möglichkeit, gleichartige Haftungen zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammenzufassen (Risikoklassen), nur für die Risikovorsorgebildung vorgesehen ist und nicht auch für die Anrechnung bestehender Haftungen auf die Haftungsobergrenze.

Der RH hatte sich ausschließlich gegen die Methode für die Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen gewandt. Dazu sind nämlich die Haftungen in Risikoklassen unterteilt und daher nicht mit dem vollen Betrag, sondern mit dem der jeweiligen Risikoklasse zugewiesenen Anrechnungsprozentsatz auf die Haftungsobergrenze angerechnet worden. Dies war nach Ansicht des RH im Österreichischen Stabilitätspakt nicht gedeckt.

Beteiligungen des Landes Salzburg

Darstellung der Beteiligungsunternehmen im Rechnungsabschluss

- 77.1 (1) Gemäß VRV⁶⁷ war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen (Beteiligungsnachweis).

(2) Das Land Salzburg wies im Beteiligungsnachweis 2011 jene 23 Unternehmen aus, an denen es per 31. Dezember 2011 direkte Anteile hielt.^{68, 69} Neben den direkten Beteiligungen waren im Beteiligungsnachweis auch drei indirekte Beteiligungen⁷⁰ ausgewiesen. Es handelte sich dabei um Tochtergesellschaften der Land Salzburg Beteiligungen GmbH (siehe dazu auch Tabelle 46). Die weiteren

⁶⁷ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV

⁶⁸ Weiters war auch ein Unternehmen ausgewiesen, an dem das Land Salzburg zu Jahresbeginn zwar noch Anteile hielt, die aber während des Jahres veräußert wurden. Die Beteiligung an der Salzburg Management GmbH wurde im Jahr 2011 veräußert. Mit dieser Begründung enthielt bereits der Bericht 2011, der die Beteiligungen zum Stichtag 31. Dezember 2010 darstellte, diese Beteiligung nicht mehr.

⁶⁹ Weiters wies der Nachweis per 31. Dezember 2011 bereits eine Beteiligung an der Residenzgalerie Salzburg GmbH im Ausmaß von 100 % aus, obwohl die bisherige betriebliche Einrichtung „Residenzgalerie Salzburg“ erst seit 1. Jänner 2012 in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wurde. Diese Beteiligung berücksichtigte der RH aufgrund der stichtagsbezogenen Darstellung in der Folge nicht.

⁷⁰ Zusätzlich ausgewiesen waren die Salzburger Flughafen GmbH, Salzburger Parkgaragen GmbH und die Salzburger Messebeteiligungs GmbH.

Beteiligungen des Landes Salzburg

78 indirekten Beteiligungen des Landes Salzburg waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten.

- 77.2** Der RH vermerkte kritisch, dass durch den weitgehend fehlenden Ausweis der indirekten Beteiligungen des Landes kein vollständiger Überblick vorhanden war. 78 der 81 indirekten Beteiligungen des Landes waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, künftig zur Erhöhung der Transparenz sämtliche Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen und dem Rechnungsabschluss als Beilage anzuschließen.

- 77.3** *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg verpflichte § 17 VRV dazu, Beteiligungen in den Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss aufzunehmen. Es entspreche der gängigen Verwaltungspraxis auch in anderen Gebietskörperschaften, indirekte Beteiligungen nicht im Beteiligungsnachweis zu erfassen. Ungeachtet dessen plane die Beteiligungsverwaltung, in Hinkunft alle indirekten Beteiligungen, die über die Land Salzburg Beteiligungen GmbH gehalten würden, im Detail im Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss darzustellen.*

- 77.4** Der RH blieb bei seiner Empfehlung, sämtliche (direkten und indirekten) – auch außerhalb der Land Salzburg Beteiligungen GmbH gehaltenen – Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen und zur Erhöhung der Transparenz dem Rechnungsabschluss als Beilage anzuschließen.

Darstellung der Beteiligungen im Beteiligungsbericht

- 78.1** Das Land Salzburg erstellte jährlich einen Beteiligungsbericht⁷¹, der auf der Homepage des Landes abrufbar war.

Auch die Darstellung der Beteiligungen im Beteiligungsbericht war unvollständig. Aufgrund einer stichprobenweisen Überprüfung der Angaben in den Beteiligungsberichten 2011 und 2012 stellte der RH fest:

- Entgegen den Angaben im Beteiligungsbericht 2012 war das Land per 31. Dezember 2011 nicht an 30 Gesellschaften beteiligt, sondern an 104 (siehe TZ 79).
- Im Beteiligungsbericht 2012 war ein Anteil des Landes am Stammkapital der Salzburger Land Tourismus GmbH in Höhe von 42,2 % bzw. 168.746,32 EUR ausgewiesen. Laut Firmenbuch hielt das Land

⁷¹ Das Land Salzburg verwies gegenüber dem RH bezüglich der Beteiligungen des Landes im Wesentlichen auf den Beteiligungsbericht 2011 bzw. 2012.

per 31. Dezember 2011 jedoch einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 164.385 EUR bzw. 41,13 %.

- Der Beteiligungsbericht 2011 stellte zwar die Landesbeteiligungen per 31. Dezember 2010 dar, die Beteiligung an der Salzburg Management GmbH war jedoch nicht mehr ausgewiesen, obwohl diese erst im Jahr 2011, also nach dem genannten Stichtag, veräußert wurde.
- Neben den direkten Landesbeteiligungen wurden auch jene Unternehmen, an denen die Land Salzburg Beteiligungen GmbH Anteile hielt (indirekte Beteiligungen des Landes), dargestellt; die Salzburg Messe Beteiligungs GmbH war jedoch nicht gesondert ausgewiesen.⁷²

78.2 Der RH anerkannte die Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen Beteiligungsberichts durch das Land Salzburg. Er wies allerdings darauf hin, dass die Beteiligungen nicht vollständig ausgewiesen waren und die Beteiligungsanteile zum Teil nicht mit dem Firmenbuch bzw. der jeweiligen Bilanz des Unternehmens übereinstimmten. Er empfahl dem Land Salzburg, diese Widersprüche zu bereinigen.

Zur Erhöhung der Aussagekraft und Transparenz empfahl der RH weiters, künftig im Beteiligungsbericht des Landes Salzburg sämtliche Beteiligungen aufzulisten (Beteiligungsspiegel) und auf einen korrekten Ausweis der Beteiligungsanteile zu achten. Weiters wären alle direkten Beteiligungen des Landes, die von der Land Salzburg Beteiligungen GmbH gehaltenen direkten Beteiligungen sowie alle indirekten mehrheitlichen Beteiligungen darzustellen.

78.3 *Laut Mitteilung des Landes Salzburg erstelle die Salzburger Landesregierung jährlich einen Beteiligungsbericht, in dem ein umfassendes Reporting samt Darstellung der wesentlichen bilanziellen Kennzahlen zu allen direkten Beteiligungsunternehmen und zu jenen indirekten Beteiligungen, die über die Land Salzburg Beteiligungen GmbH gehalten würden, erfolge. Das Land Salzburg plane, die indirekten Beteiligungen im Beteiligungsbericht bei den jeweiligen Muttergesellschaften zusätzlich aufzulisten, aber ohne Kennzahlenreporting. Weiters habe es die Widersprüche zwischen dem Firmenbuchstand und den Angaben im Beteiligungsbericht 2012 zwischenzeitig bereinigt.*

⁷² Die Salzburg Messe Beteiligungs GmbH, an der die Land Salzburg Beteiligungen GmbH per 31. Dezember 2011 einen Anteil von 50 % hielt, war im Beteiligungsbericht 2012 nicht gesondert ausgewiesen, wohl aber deren Tochter, die Messezentrum Salzburg GmbH.

Beteiligungen des Landes Salzburg

Anzahl der Beteiligungen

78.4 Der RH hielt es für erforderlich, ergänzend zu den zugesagten Beteiligungsunternehmen auch die indirekten mehrheitlichen Beteiligungen mit aussagekräftigen Kennzahlen in das Beteiligungsreporting einzubeziehen.

79.1 (1) Das Land Salzburg konnte dem RH keine vollständige Übersicht über seine direkten und indirekten Beteiligungen vorlegen. Weder der Beteiligungsnachweis im Rechnungsabschluss 2011 noch der Beteiligungsbericht 2012 enthielten eine vollständige Darstellung der Beteiligungen des Landes (siehe TZ 77, 78).

Aufgrund dieser unvollständigen Darstellung erhob der RH auf Basis der Angaben im Nachweis über die Beteiligungen zum Rechnungsabschluss 2011, des Beteiligungsberichts 2012 des Landes Salzburg, der Informationen des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Bilanz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und dem Firmenbuch jene⁷³ Unternehmen⁷⁴, an denen das Land per 31. Dezember 2011 direkt oder indirekt beteiligt war.

(2) Das Land Salzburg war per 31. Dezember 2011 insgesamt an 104 rechtlich selbständigen Unternehmen direkt und indirekt beteiligt⁷⁵. Bei 17 Unternehmen bestanden Mehrheitsbeteiligungen⁷⁶, bei 87 Unternehmen Minderheitsbeteiligungen⁷⁷. Bei sechs der Minderheitsbeteiligungen hielt das Land direkt oder indirekt genau 50 % der Anteile.

An 23 Unternehmen war das Land direkt und an 81 Unternehmen indirekt (57 Töchter und 24 Enkel) beteiligt. Mehrheitlich war das Land Salzburg an zehn Unternehmen direkt und an sieben indirekt beteiligt.

⁷³ Erhoben wurden sämtliche Unternehmen bis zur dritten Ebene, d.h. einschließlich Enkelunternehmen.

⁷⁴ Die Bezeichnung „Unternehmen“ repräsentiert die juristische Erscheinungsform einer nach eigener Planung und auf eigenes Risiko tätigen Wirtschaftseinheit.

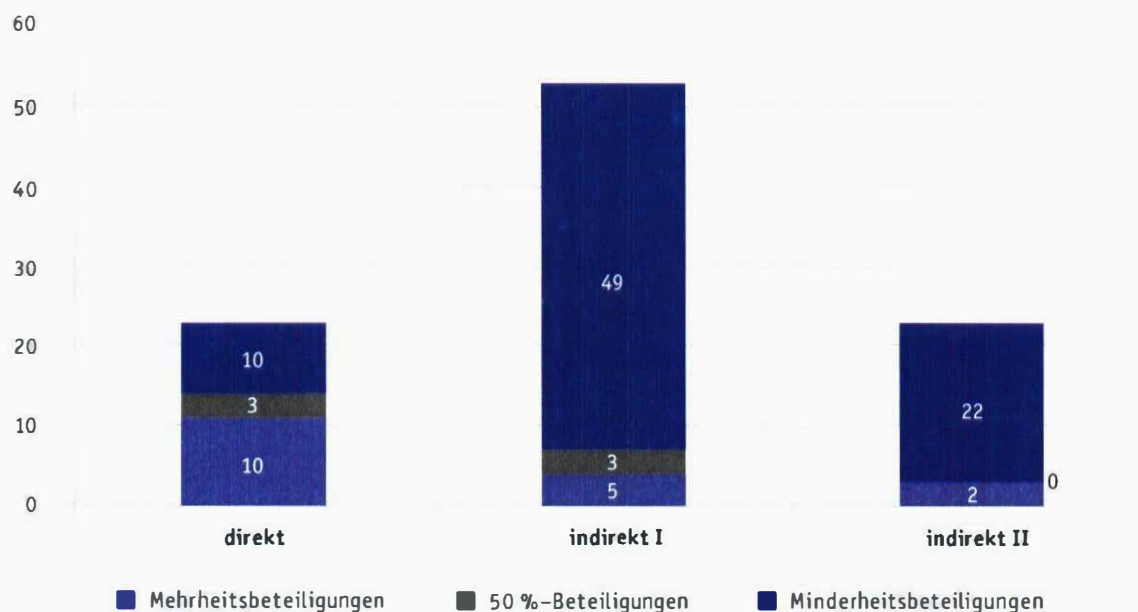
⁷⁵ Mit Unternehmensbeteiligung oder Kapitalbeteiligung ist der Besitz von Anteilen an einem Unternehmen bezeichnet. Die Beteiligung bezieht sich auf den Anteil, den der Kapitalgeber am Nominalkapital des Unternehmens erwirbt.

⁷⁶ Eine Mehrheitsbeteiligung liegt bei einer Beteiligungsquote von über 50 % vor.

⁷⁷ Eine Minderheitsbeteiligung liegt bei Beteiligungsquoten bis zu 50 % vor. Bei Beteiligungsquoten von über 25 % bis zu 50 % handelt es sich um eine Sperrminderheitsbeteiligung. Beteiligungen zu gleichen Anteilen, d.h. mit exakt 50 %, rechnete der RH den Minderheitsbeteiligungen zu.

Die nachstehende Abbildung stellt die Verteilung von Mehr-, 50 %- und Minderheitsbeteiligungen auf den jeweiligen Beteiligungsstufen mit Ende 2011 dar:⁷⁸

Abbildung 6: Struktur der Beteiligungen des Landes Salzburg per 31. Dezember 2011 laut Erhebung RH



direkt: direkte Beteiligung
indirekt I: indirekte Beteiligung erster Stufe (Tochter)
indirekt II: indirekte Beteiligung zweiter Stufe (Enkel)

Quellen: Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2011 Land Salzburg; Beteiligungsbericht 2012; Amt der Salzburger Landesregierung; Bilanz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation; Firmenbuch; RH

79.2 Der RH bemängelte, dass das Land Salzburg über den aktuellen und vollständigen Stand seiner direkten und indirekten Beteiligungen nicht informiert war. Er empfahl dem Land Salzburg, die vom RH aufbereitete Datenlage als Grundlage für eine zukünftig vollständige Evidenz der Beteiligungen und für ein Beteiligungscontrolling zu verwenden.

⁷⁸ Das Land Salzburg war per 31. Dezember 2012 insgesamt an 99 rechtlich selbständigen Unternehmen beteiligt. An 23 Unternehmen bestand eine direkte und an 76 Unternehmen eine indirekte Beteiligung (53 Töchter und 23 Enkel). Die Anteile an einer direkten Minderheitsbeteiligung wurden im Jahr 2012 abgetreten, eine neue Gesellschaft wurde zu Ausgliederungszwecken gegründet. Die Gesamtzahl der direkten Beteiligungen blieb damit unverändert. Bei 18 Unternehmen bestanden Mehrheitsbeteiligungen, bei den verbleibenden 81 Unternehmen Minderheitsbeteiligungen. Bei sechs der Minderheitsbeteiligungen hielt das Land direkt oder indirekt genau 50 % der Anteile. Mehrheitlich war das Land Salzburg an elf Unternehmen direkt und an sieben indirekt beteiligt.

Beteiligungen des Landes Salzburg

79.3 Das Land Salzburg sagte die Umsetzung zu.

Mehrheits-
beteiligungen

80 Die folgende Tabelle stellt die 17 Mehrheitsbeteiligungen⁷⁹ (direkt und indirekt) des Landes Salzburg per 31. Dezember 2011 dar:

Tabelle 45: Mehrheitsbeteiligungen des Landes Salzburg per 31. Dezember 2011

Unternehmensbezeichnung	Anteile direkt ¹	Anteile indirekt I ²	Anteile indirekt II ³
		in %	
Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs GmbH	100,00		
Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	100,00		
SWS Stadion Salzburg Wals-Siezenheim Planungs- und Errichtungsgesellschaft mbH		100,00	
SISTEG Salzburger Infrastruktur-Errichtungsgesellschaft mbH		100,00	
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	100,00		
Salzburger Flughafen GmbH		75,00	
Salzburg Airport Services GmbH			100,00
Carport Park Management GmbH			85,00
StandortAgentur Salzburg GmbH		66,67	
Museum der Moderne-Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH	100,00		
SALK – Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H.	100,00		
SALK Labor GmbH		100,00	
Salzburg Research Forschungsgesellschaft m.b.H.	100,00		
Salzburger Verkehrsverbund GmbH	100,00		
Gasteiner Alpenstraße Gesellschaft m.b.H.	61,69		
Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH	57,00		
DLK Dienstleistungen für Krankenhäuser GmbH	51,00		

¹ Anteile direkt: direkte Beteiligung

² Anteile indirekt I: indirekte Beteiligung erster Stufe (Tochter)

³ Anteile indirekt II: indirekte Beteiligung zweiter Stufe (Enkel)

Quellen: Beteiligungsbericht 2012; Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss des Landes Salzburg 2011; Amt der Salzburger Landesregierung; Firmenbuch; RH

⁷⁹ Eine Mehrheitsbeteiligung liegt bei einer Beteiligungsquote von über 50 % vor. Beteiligungen im Ausmaß von exakt 50 % berücksichtigte der RH bei der Ermittlung und Darstellung der Mehrheitsbeteiligungen nicht.

Das Land Salzburg hielt per 31. Dezember 2011 zehn direkte und sieben indirekte Mehrheitsbeteiligungen.

Land Salzburg
Beteiligungen GmbH

- 81 Da das Land Salzburg im Wege der Land Salzburg Beteiligungen GmbH per 31. Dezember 2011 Anteilsrechte an sieben Unternehmen (Töchter) hielt und diese wiederum an weiteren 20 Unternehmen (Enkel) Anteilsrechte hielten, stellt der RH diese Unternehmensgruppe – aufgrund ihrer Bedeutung für das Land – im Folgenden gesondert dar.

Bei vier Unternehmen bestanden Mehrheitsbeteiligungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH (zwei direkte und zwei indirekte). Die Einbringung der Beteiligungsgesellschaften des Landes in die Land Salzburg Beteiligungen GmbH erfolgte im Wesentlichen aus steuerlichen oder haftungsrechtlichen Gründen⁸⁰. Der Großteil der Mehrheitsbeteiligungen des Landes Salzburg wurde aber weiterhin direkt vom Land gehalten.

Über die Land Salzburg Beteiligungen GmbH wurden per 31. Dezember 2011 folgende Töchter bzw. Enkel⁸¹ gehalten:

⁸⁰ Die Salzburger Flughafen GmbH, die Messezentrum Salzburg GmbH als Tochter der Salzburg Messe Beteiligungs GmbH und die Salzburger Parkgaragen Gesellschaft m.b.H. wurden zum Zwecke der Gruppenbesteuerung in die Land Salzburg Beteiligungen GmbH eingebracht. Die StandortAgentur Salzburg GmbH, die Salzburger Land Tourismusgesellschaft m.b.H. und die Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern GmbH wurden in die Land Salzburg Beteiligungen GmbH eingebracht, um laufende Förderungen des Landes an diese Unternehmen als Großmutterzuschuss leisten zu können, und dadurch steuerliche Vorteile zu erzielen. Die Einbringung der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG erfolgte aus Gründen der Haftungsbeschränkung (siehe TZ 72).

⁸¹ Die elf Töchterunternehmen der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG sind aus Übersichtlichkeitsgründen in der Tabelle nicht abgebildet.

Beteiligungen des Landes Salzburg

Tabelle 46: Beteiligungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH per 31. Dezember 2011

Unternehmensbezeichnung	Anteile direkt ¹	Anteile indirekt I ²	im RA dargestellt
	in %		
Salzburger Flughafen GmbH	75,000		ja
Carport Park Management GmbH		85,000	nein
Salzburg Airport Services GmbH		100,000	nein
SCA Schedule Coordination Austria GmbH		3,000	nein
Standort Agentur Salzburg GmbH	66,666		nein
Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH ³		5,000	nein
Salzburg Messe Beteiligungs GmbH	50,000		ja
Messezentrum Salzburg GmbH		78,570	nein
Salzburger Land Tourismus GmbH	42,200		nein
Salzburg Ticket Service Gesellschaft mbH		13,400	nein
Osterfestspiele Salzburg GmbH ³		20,000	nein
Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern GmbH ³	30,000	25,000	nein
Salzburger Parkgaragen Gesellschaft m.b.H.	40,000		ja
Nationalparkzentrum Hohe Tauern Errichtungs- und VerwaltungsgmbH		100,000	nein
Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft	10 % + 1 Aktie		nein

¹ Anteile direkt: direkte Beteiligung der Land Salzburg Beteiligungen GmbH

² Anteile indirekt I: indirekte Beteiligung der Land Salzburg Beteiligungen GmbH erster Stufe (Töchter)

³ An diesen drei Beteiligungsunternehmen hielt das Land Salzburg zusätzlich auch direkte Anteile bzw. indirekte Anteile. Die direkten Beteiligungen des Landes an diesen Unternehmen waren im Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Quellen: Beteiligungsbericht 2012; Amt der Salzburger Landesregierung; Firmenbuch; RH

Drei dieser Beteiligungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH waren auch im Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss ausgewiesen.⁸²

⁸² Die Ausweisung erfolgte deshalb, weil diese Unternehmen ursprünglich direkte Beteiligungen des Landes waren und per Beschluss der Landesregierung vom 20. Juni 2009 bzw. Landtagsermächtigung vom 8. Juli 2009 im Jahr 2009 in die Land Salzburg Beteiligungen GmbH eingebracht wurden.

Finanzielle Verflechtungen und Transfers zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen

Einnahmen und Ausgaben

82.1 (1) Die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen stellte der RH anhand der einnahmen- und ausgabenseitigen Zahlungsflüsse dar. Diese umfassten auf der Einnahmenseite insbesondere die Ausschüttung von Dividenden und Rückersätze von Personalkosten. Auf der Ausgabenseite handelte es sich u.a. um Zuschüsse für Investitionen und zur Abgangsdeckung für den laufenden Betrieb. Nicht berücksichtigt waren Darlehensgewährungen des Landes bzw. rückzahlbare Zuschüsse des Landes an die Beteiligungen (siehe TZ 86).

(2) Der RH ersuchte die Landesbuchhaltung des Landes Salzburg um eine vollständige Auswertung sämtlicher Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen. Die daraufhin erstellte Auswertung enthielt sämtliche Buchungen⁸³ der betreffenden Personenkonto. Aufgrund der uneinheitlichen Verbuchungspraxis konnten die Zahlungsflüsse daraus allerdings nicht eruiert werden⁸⁴.

82.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen aus dem Rechnungswesen des Landes nicht vollständig ableitbar waren. Die Kenntnis darüber hielt der RH jedoch für wesentlich, weil – wie die folgenden Ausführungen zeigen – ein hoher Anteil der Gesamteinnahmen und -ausgaben des Landeshaushalts gerade auf Beteiligungen entfiel.

83.1 (1) Da der Landesbuchhaltung eine vollständige Erhebung der Zahlungsflüsse nicht möglich war, legte der RH seiner weiteren Analyse die von der Finanzabteilung übermittelte, allerdings nicht vollständige Aufstellung zugrunde. Ergänzend zu den bekannt gegebenen Transfers stellte der RH weitere Zahlungen an Beteiligungen fest, wie bspw. Zuschüsse für Investitionen an die SWS Stadion Salzburg Wals-Siezenheim Planungs- und Errichtungsgesellschaft mbH und an die Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH.

⁸³ Es waren u.a. sämtliche Buchungsvorgänge der Mehrphasenbuchführung und Umbuchungen im Landeshaushalt erfasst, so dass in dieser Auswertung einzelne Beträge mehrfach ausgewiesen waren.

⁸⁴ Beispielsweise wurden auf ausgabenseitigen Voranschlagsstellen auch Einnahmen gebucht, und damit die Summen der Beträge durch Saldierung gekürzt. Weiters wurden relevante Buchungen vereinzelt unter der Belegart Umbuchungen verbucht, so dass bei einer Abfrage nach zahlungswirksamen Belegarten nicht sämtliche relevanten Zahlungsflüsse erfasst wurden.

Beteiligungen des Landes Salzburg

Rund 96 % der Einnahmen und rd. 91 % der Ausgaben bei den bekannt gegebenen Transfers entfielen auf ein einziges Beteiligungsunternehmen, die SALK.

Die Zahlungsflüsse⁸⁵ entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 47: Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen								
Zahlungsflüsse	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Summe 2006 bis 2011	Veränderung 2006 bis 2011
	in Mio. EUR							in %
Zahlungen von den Beteiligungen an das Land (Einnahmen)	214,2	234,9	244,9	259,3	286,9	274,6	1.514,8	28,15
Zahlungen vom Land an die Beteiligungen (Ausgaben)	297,3	320,6	340,3	358,7	406,1	411,9	2.134,7	38,54
Saldo	- 83,0	- 85,6	- 95,4	- 99,4	- 119,2	- 137,3	- 619,9	65,34

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

(2) Eine finanzielle Verflechtung stellte der RH vor allem zwischen den direkten Beteiligungen des Landes und dem Landeshaushalt fest. Die diesbezüglichen Einnahmen des Landes stammten mit 99,26 % nahezu ausschließlich von den direkten Beteiligungen, 0,74 % entfielen auf indirekte Beteiligungen.

Auch die Zahlungen des Landes betrafen mit 96,9 % direkte Beteiligungen, 3,1 % entfielen auf indirekte Beteiligungen.

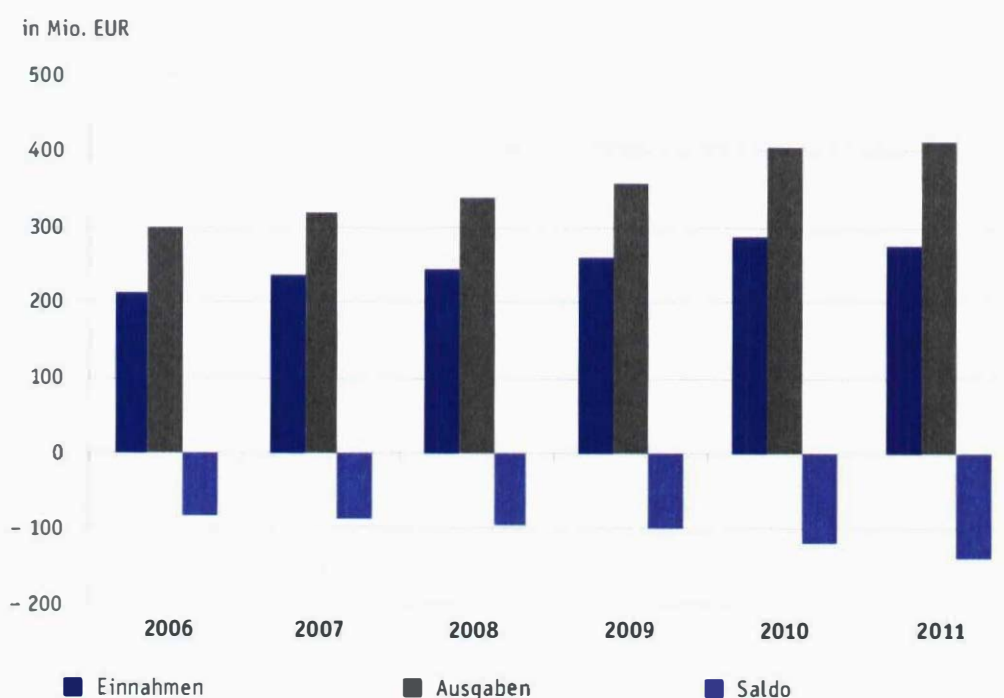
(3) Im Jahr 2011 überwies das Land Salzburg insgesamt 411,9 Mio. EUR an seine Beteiligungen. Dies stellte eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 2006 (297,3 Mio. EUR) um mehr als ein Drittel dar (38,5 %).

⁸⁵ Diese Analyse schloss sämtliche erhobenen Beteiligungsunternehmen (direkte und indirekte) ein. Der RH erhob aufgrund des hohen Erhebungsaufwands bzw. der Komplexität der Abfrage bei den Zahlungsflüssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck. Sonstige allfällige Gegenleistungen wie z.B. Sachleistungen oder Dienstleistungen, blieben ebenso unberücksichtigt wie Zahlungsflüsse, die über Dritte von bzw. an Beteiligungsunternehmen geflossen waren. Lt. der von der Finanzabteilung übermittelten Aufstellung der Transfers des Landes Salzburg waren die laufenden Stromrechnungen an die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation nicht erfasst, weil diese keinen Zuschuss darstellten.

Die Einnahmen des Landes aus den Beteiligungen stiegen von 214,2 Mio. EUR im Jahr 2006 kontinuierlich auf 274,6 Mio. EUR im Jahr 2011, das entsprach einer Erhöhung um 28 %.

Allerdings stieg auch der Saldo zu Lasten des Landes von 83,0 Mio. EUR auf 137,3 Mio. EUR und damit um 65,3 %.

Abbildung 7: Entwicklung der Finanzströme zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen



Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

(4) Die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen beliefen sich auf einen Anteil am Haushaltsvolumen von 11,89 % bis 18,31 %. Insgesamt ergab sich folgendes Bild:

Beteiligungen des Landes Salzburg

Tabelle 48: Finanzielle Verflechtungen zwischen Landeshaushalt und Beteiligungen						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR					
Einnahmen des Landeshaushalts ^{1, 3}	1.802,2	1.870,0	1.964,0	2.000,2	2.006,3	2.082,5
	in %					
Zahlungen von den Beteiligungen an das Land ² ; Anteil an den Einnahmen	11,89	12,56	12,47	12,96	14,30	13,18
	in Mio. EUR					
Ausgaben des Landeshaushalts ³	1.814,3	1.900,0	2.009,0	2.116,9	2.218,6	2.249,6
	in %					
Zahlungen vom Land an die Beteiligungen ⁴ ; Anteil an den Ausgaben	16,15	16,87	16,94	16,94	18,30	18,31

¹ ohne Fremdfinanzierung (ohne neu aufgenommene Finanzschulden)

² Bei den Einnahmen waren die Tilgungen von gewährten Darlehen bzw. rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen nicht enthalten.

³ ab 2009 bereinigt um jährlich bilanzverlängernde Umbuchungen von Wohnbaufördermitteln des Bundes in Höhe von 112,6 Mio. EUR (zwischen den Haushaltsgruppen 9 und 4)

⁴ Bei den Ausgaben waren die Zahlungsströme aus gewährten Darlehen und rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen nicht enthalten.

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

83.2 Der RH wies darauf hin, dass sich die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen kontinuierlich erhöhten. Wurden im Jahr 2006 noch rd. 16 % des Haushaltsvolumens an Beteiligungen überwiesen, waren es im Jahr 2011 bereits rd. 18 %. Der Anteil der Einnahmen aus den Beteiligungen am Haushaltsvolumen des Landes erhöhte sich etwas geringer (von rd. 12 % auf rd. 13 %).

Da im Jahr 2011 bereits knapp ein Fünftel der Ausgaben des Landeshaushalts auf Beteiligungsunternehmen entfiel, empfahl der RH dem Land Salzburg, die Transferströme zwischen dem Land und den Beteiligungen in Hinkunft laufend zu erheben und nach entsprechender Analyse in die Konsolidierung einzubeziehen.

83.3 Laut Mitteilung des Landes Salzburg prüfe die Finanzabteilung des Landes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen ein Projekt zur transparenten Darstellung von Transferbeziehungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen, soweit diese in einem direkten Zusammenhang mit der Beteiligung stünden (Gewinn-

ausschüttungen und Dividenden, Gesellschafterzuschüsse, -darlehen, Verlustabdeckungen etc.).

Zahlungen des Landes an Beteiligungen

- 84 (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über jene fünf Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum die meisten Landesmittel erhielten. Diese Zahlungen deckten 97,4 % der gesamten Zahlungen des Landes an die Beteiligungen ab, wobei allein auf die SALK rd. 91,1 % entfielen.

Tabelle 49: Beteiligungen mit den fünf höchsten Zahlungen des Landes

Unternehmensbezeichnung	fünf höchste Zahlungen des Landes an Beteiligungen; 2006 bis 2011
	in EUR
SALK – Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H.	1.945.381.974
Salzburger Verkehrsverbund GmbH	47.649.007
Salzburger Land Tourismus GmbH	42.895.580
Museum der Moderne–Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH	22.536.084
Messezentrum Salzburg GmbH	19.989.283

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

(2) Der Landeshaushalt wies im Zeitraum 2006 bis 2011 Ausgaben zugunsten der SALK in der Höhe von insgesamt 1.945,38 Mio. EUR auf. Darin enthalten waren auch Personalkosten in Höhe von 1.449,57 Mio. EUR, die das Land aufgrund des Vertrags vom 21. November 2003 zugunsten der SALK vorzufinanzieren hatte⁸⁶. Diese wurden vereinbarungsgemäß von der SALK refundiert, so dass diesen Personalausgaben an Dritte Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstanden. Bei den verbleibenden Mitteln in Höhe von 495,8 Mio. EUR handelte es sich um vertraglich vereinbarte Zuschüsse des Landes zur Abgangsdeckung des laufenden Betriebs der SALK (425,3 Mio. EUR) und für Investitionen (70,5 Mio. EUR).

⁸⁶ Der Vertrag vom 21. November 2003, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK), regelte in Punkt 3.4 die Finanzierung der Personal- und Pensionsausgaben, wonach die Aktivbezüge der Landesbediensteten (einschließlich Abfertigungen, Reisegebühren und Mehrdienstleistungvergütungen) und die Pensionen für pragmatisierte Landesbedienstete vom Land vorzufinanzieren und von der SALK dem Land zu refundieren waren.

Beteiligungen des Landes Salzburg

(3) Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH, die Salzburger Land Tourismus GmbH und die Museum der Moderne–Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH erhielten im Wesentlichen Zuschüsse zur Abdeckung des Mittelbedarfs für den laufenden Betrieb. Bei der Salzburger Land Tourismus GmbH betrafen weitere 30 % der Ausgaben zusätzliche Zuschüsse für Tourismusprojekte.

(4) Die Messezentrum Salzburg GmbH erhielt in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt 20,0 Mio. EUR vom Land Salzburg. Davon entfielen 60 % auf Zuschüsse für Investitionen und 32,5 % auf eine Kapitalzufuhr in den Jahren 2006 und 2009.

Zahlungen von den Beteiligungen an das Land

⁸⁵ In den Jahren 2006 bis 2011 erhielt das Land lt. eigenen Angaben insgesamt 1.514,8 Mio. EUR von seinen Beteiligungen. Die folgende Tabelle stellt jene fünf Beteiligungsunternehmen dar, die die höchsten Zahlungen⁸⁷ an das Land Salzburg leisteten. Diese deckten 99,80 % des Gesamtbetrags, den das Land von den Beteiligungen erhielt, ab.

Tabelle 50: Beteiligungen mit den fünf höchsten Zahlungen an das Land

Unternehmensbezeichnung	fünf höchste Zahlungen von Beteiligungen an das Land; 2006 bis 2011
	in EUR
SALK – Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H.	1.449.565.657
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	40.659.099
Salzburger Flughafen GmbH	10.800.000
ASFINAG Service GmbH	9.317.441
Salzburg Management GmbH	1.347.014

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; RH

⁸⁷ Laut Information des Landes Salzburg waren bei den Einnahmen die laufenden Stromrechnungen an die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation nicht erfasst.

Das Land erhielt in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt 1.449,57 Mio. EUR von der SALK als Ersatz für die vorfinanzierten Personalkosten der Bediensteten (siehe dazu TZ 84). Dieser Betrag entsprach 95,70 % der Einnahmen des Landes aus Beteiligungen. Nach Abzug dieser Personalkostenrefundierung verblieben Einnahmen des Landes aus den Beteiligungen in Höhe von rd. 65,2 Mio. EUR.

Von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation flossen insgesamt rd. 40,7 Mio. EUR an das Land, rd. 94,2 % davon waren Dividendenzahlungen. Dem standen Zuschüsse des Landes zum laufenden Betrieb und für Investitionen der Lokalbahn in Höhe von rd. 19,1 Mio. EUR gegenüber. Zugunsten des Landes verblieb letztlich ein Saldo von rd. 21,5 Mio. EUR.

Von der Salzburger Flughafen GmbH erhielt das Land Dividendenzahlungen in Höhe von 10,8 Mio. EUR.

Bei den Transfers zwischen dem Land und der ASFINAG Service GmbH handelte es sich um Personalkosten und deren Refundierung an das Land in gleicher Höhe, so dass aus diesen Zahlungsflüssen keine Be- oder Entlastung für den Landeshaushalt resultierte.

Von der Salzburg Management GmbH erhielt das Land insgesamt rd. 1,3 Mio. EUR, davon rd. 1,0 Mio. EUR als teilweise Refundierung von Honoraren. Letztlich verblieb für das Land aus den Honorarkosten für die Salzburg Management GmbH ein negativer Saldo von rd. 400.000 EUR.

Gewährte Darlehen an Beteiligungsunternehmen

- 86.1** (1) In den vom Land Salzburg bekannt gegebenen Zahlungsflüssen waren einnahmenseitig Tilgungen und Zinsen aus gewährten Darlehen des Landes an Beteiligungsunternehmen und ausgabenseitig die Gewährung von Darlehen an Beteiligungsunternehmen nicht enthalten.

Weiters nicht erfasst waren rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse, die den Beteiligungsunternehmen vorübergehend zur Liquiditätssicherung gewährt wurden. Diese Maßnahmen wickelte das Budgetreferat über die voranschlagsunwirksame Gebarung ab und verwendete dazu das Konto „2702 Liquiditätsmanagement“ (siehe TZ 40). Beispielsweise wurden die rückzahlbaren Zuschüsse bzw. Vorfinanzierungen an die SWS Stadion Salzburg Wals-Siezenheim Pla-

Beteiligungen des Landes Salzburg

nungs- und Errichtungsgesellschaft mbH am Konto 2702 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung verbucht.

(2) Im Nachweis über gegebene Darlehen zum Rechnungsabschluss 2011 war auch ein Darlehen an „Nationalpark Hohe Tauern“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei richtigerweise um die „Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH“, an der das Land indirekt⁸⁸ beteiligt war. Die Zuzählung des Darlehens in der Gesamthöhe von 2,5 Mio. EUR erfolgte in den Jahren 2006 und 2007⁸⁹. Im Jahr 2011 erfolgte erstmals eine Tilgung, wobei diese im Landeshaushalt und in der Bilanz der Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH in unterschiedlicher Höhe verbucht wurde⁹⁰. Dementsprechend wiesen auch der Nachweis über gewährte Darlehen zum Rechnungsabschluss 2011 und die Bilanz des Unternehmens einen unterschiedlichen Darlehensrest aus⁹¹. Der Grund für diese abweichende Verbuchung konnte im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung nicht eruiert werden.

(3) In den Bilanzen von Beteiligungen waren Darlehen des Landes ausgewiesen, die im Nachweis über gegebene Darlehen des Landes nicht enthalten waren.

Beispielsweise wies die Museum der Moderne–Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH erstmals in der Bilanz per 31. Dezember 2007 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ein Darlehen des Landes für Gastro Rupertinum in der Höhe von 150.000 EUR auf. Ab dem Jahr 2009 erfolgten Tilgungen in der Höhe von jeweils 10.000 EUR (2009 und 2011) und 20.000 EUR (im Jahr 2010). Im Landeshaushalt wurde die Gewährung eines Darlehens im Jahr 2007 an die Beteiligung nicht als solche gesondert verbucht. Demgegenüber wurden bspw. die Tilgungen im Jahr 2010 als „sonstige Einnahmen“ auf dem Konto 2/914015 8299 mit dem Buchungstext „Rückzahlung Gesellschafterzuschuss“ verbucht.

⁸⁸ Es handelte sich um eine indirekte Minderheitsbeteiligung zweiter Stufe (Enkel). Die Beteiligung wurde über die Land Salzburg Beteiligungen GmbH bzw. deren Tochter Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern GmbH gehalten.

⁸⁹ Im Jahr 2006 erfolgte eine Zuzählung von 600.000 EUR, im Jahr 2007 eine Zuzählung von 1.900.000 EUR.

⁹⁰ Im Landeshaushalt wurde auf der Voranschlagsstelle 2/91403/2444 eine Einnahme aus der Tilgung des Darlehens in der Höhe von 175.000,00 EUR verbucht. Die Bilanz des Beteiligungsunternehmens wies eine Tilgung in der Höhe von 125.000,00 EUR aus.

⁹¹ Der Darlehensrest per 31. Dezember 2011 belief sich laut Nachweis über gewährte Darlehen auf 2,325 Mio. EUR und laut Bilanz (unter der Position „sonstige Verbindlichkeiten“) auf 2,375 Mio. EUR.

(4) Die SWS Stadion Salzburg Wals–Siezenheim Planungs– und Errichtungsgesellschaft mbH wies in der Bilanz 2006 die Zuzählung eines Darlehens des Landes in der Höhe von 3,8 Mio. EUR für die Aufstockung des Stadions aus. Im Anhang der Bilanz dieser Gesellschaft per 31. Dezember 2010 war zu den sonstigen Verbindlichkeiten ausgeführt, dass diese im Wesentlichen Darlehen des Landes Salzburg bzw. die Zwischenfinanzierung der Bundeszuschüsse und der Zuschüsse der Gemeinde Wals–Siezenheim zur Errichtung des Stadions betrafen. Im Nachweis zum Rechnungsabschluss des Landes über gegebene Darlehen schienen hingegen keine Forderungen gegenüber dem Beteiligungsunternehmen auf Rückzahlung von gewährten Darlehen bzw. Vorfinanzierungen auf.

(5) Die Messezentrum Salzburg GmbH wies in der Bilanz per 31. Dezember 2011 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ein kurzfristiges Darlehen des Landes Salzburg zur Vorfinanzierung der Baukosten Halle 10 in Höhe von 4,2 Mio. EUR auf. Dieses gegebene Darlehen war im Nachweis zum Rechnungsabschluss 2011 ebenfalls nicht ausgewiesen.

(6) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

Laut diesem Nachweis der Rechnungsabschlüsse des Landes Salzburg flossen in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt 410.200 EUR an Einnahmen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen, davon 310.000 EUR aus Tilgungen und 100.200 EUR aus Zinsen⁹².

86.2 Der RH stellte kritisch fest, dass in den Rechnungsabschlüssen des Landes Salzburg der Nachweis über gegebene Darlehen unvollständig war: Er enthielt nicht alle Darlehen des Landes an Beteiligungen. Daher waren auch die daraus resultierenden Forderungen des Landes auf Tilgung dieser Darlehen nicht evident gehalten.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, in Hinkunft sämtliche gegebene Darlehen, entsprechend den Vorgaben der VRV, im hiezu vorgesehenen Nachweis auszuweisen.

⁹² Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgung der Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH in Höhe von 175.000 EUR laut Nachweis erhöhte sich der Gesamthetrag auf 585.200 EUR.

Beteiligungen des Landes Salzburg

Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Beteiligungen

- 87.1** Bei acht Beteiligungsunternehmen⁹³ lagen den Zuschüssen seitens des Landes Salzburg entsprechende vertragliche oder gesetzliche Finanzierungsverpflichtungen zugrunde. In den Rechnungsabschlüssen 2006 bis 2011 des Landes fanden diese Verpflichtungen keinen Niederschlag.
- 87.2** Der RH kritisierte, dass es das Land Salzburg verabsäumte, diese Finanzierungsverpflichtungen bei den noch nicht fälligen Verwaltungsschulden auszuweisen. Der RH empfahl dem Land Salzburg, künftig bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen entsprechend den Vorgaben der VRV auch im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden auszuweisen.

Verbindlichkeiten, Haftungen und Vermögen in Bezug auf Beteiligungen

Verbindlichkeiten

- 88** Die Beteiligungsunternehmen⁹⁴ wiesen per 31. Dezember 2011 Gesamtverbindlichkeiten⁹⁵ in Höhe von rd. 1.048,3 Mio. EUR auf. Dies war um 17 % mehr als im Jahr 2006⁹⁶ (894,9 Mio. EUR). Dem stand eine Erhöhung des Vermögens⁹⁷ in den Beteiligungen von 2.832,08 Mio. EUR um rd. 18,4 % auf 3.352,68 Mio. EUR gegenüber (siehe TZ 90).

⁹³ Es handelte sich dabei um die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK), die Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Museum der Moderne-Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH, Salzburg Museum GmbH, Residenzgalerie Salzburg GmbH, Zoo Salzburg Gemeinnützige GmbH, Salzburger Land Tourismus GmbH und die Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH.

⁹⁴ Erhoben auf Basis der Bilanzen sämtlicher Beteiligungen, die im Rechnungsabschluss ausgewiesen waren: der Konzernbilanzen der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) und der Land Salzburg Beteiligungen GmbH sowie der Jahresabschlüsse der restlichen direkten Beteiligungsunternehmen. Im Ergebnis waren damit im Wesentlichen sämtliche Beteiligungsunternehmen erfasst, ausgenommen aber jedenfalls die Töchter der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH, der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. und die Töchter der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation. Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation war ein konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen, die Erstellung eines Konzernabschlusses jedoch wegen Unwesentlichkeit der einzubeziehenden Tochterunternehmen gemäß § 249 UGB nicht erforderlich.

⁹⁵ ohne Berücksichtigung der jeweils vom Land gehaltenen Anteile am Unternehmen

⁹⁶ ebenfalls erhoben auf Basis sämtlicher im Beteiligungsnachweis ausgewiesenen Beteiligungen

⁹⁷ Anlage- und Umlaufvermögen laut Bilanzen

Die Verbindlichkeiten der direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungen des Landes beliefen sich im Jahr 2011 auf rd. 140,4 Mio. EUR. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Mehrheitsbeteiligungen betrug 2011 1.116,17 Mio. EUR. Die folgende Tabelle stellt diese Verbindlichkeiten, unterteilt in kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten, dar:

Tabelle 51: Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen per 31. Dezember 2011

Verbindlichkeiten	in EUR
Gesamtsumme	140.443.633
davon	
kurzfristige ¹	65.670.045
mittelfristige ²	38.406.472
langfristige ³	36.367.116

¹ bis 1 Jahr

² bis 5 Jahre

³ über 5 Jahre

Quellen: Bilanzen der Mehrheitsbeteiligungen des Landes Salzburg per 31. Dezember 2011; RH

Haftungen des Landes zugunsten von Beteiligungen

- 89.1** Der RH maß den Haftungen des Landes für Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen besondere Bedeutung bei, weil daraus unmittelbare Zahlungsverpflichtungen des Landes entstehen können. Der RH erhob daher die zugunsten von Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen eingegangenen Haftungen des Landes.

Die folgende Tabelle stellt die per 31. Dezember 2011 bestehenden Haftungen des Landes für Beteiligungsunternehmen dar:

Beteiligungen des Landes Salzburg

Tabelle 52: Haftungen des Landes für Beteiligungsunternehmen

Unternehmensbezeichnung	Gesamthöhe ¹	offene Haftung per 31. Dezember 2011
	in Mio. EUR	
Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs GmbH	56,76	31,53
Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	12,35	12,35
Messezentrum Salzburg GmbH	60,00	60,00
SALK – Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H.	337,02	323,88
Osterfestspiele Salzburg GmbH	0,33	0,33

¹ Summe der abgegebenen Haftungserklärungen

Quellen: Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2011 des Landes Salzburg; Amt der Salzburger Landesregierung

Der Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2011 wies insgesamt offene Haftungen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. EUR aus (siehe TZ 70). Davon entfielen 428,1 Mio. EUR auf offene Haftungen für Beteiligungen des Landes. Diese Haftungen bestanden mit Ausnahme jener für die SALK (Rückstellungen für Pensionen von Landesbediensteten bzw. Abfertigungsverpflichtungen) ausschließlich für Kreditverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen.

- 89.2 Da das Land aus den bestehenden Haftungen für Verbindlichkeiten von Beteiligungen unmittelbar in Anspruch genommen werden konnte, empfahl der RH dem Land Salzburg, das daraus für den Landeshaushalt resultierende Risiko laufend zu erheben und gegebenenfalls Risikovorsorgen zu bilden.

Vermögen

- 90.1 (1) Das Land Salzburg wies das Beteiligungsvermögen im Beteiligungsnachweis im jeweiligen Rechnungsabschluss aus und bewertete es mit dem jeweiligen Anteil des Landes am Stammkapital zu Nominalwerten.

Bei der indirekten Beteiligung an der Salzburger Messebeteiligungs GmbH war ein Anteil von 40,35 % am Gesellschaftskapital von 28,5 Mio. EUR ausgewiesen. Im Widerspruch dazu bezifferten sowohl das Firmenbuch als auch der Beteiligungsbericht 2012 den Anteil der Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit 50 % und die Stammeinlage mit insgesamt 35.000 EUR. Der Anteil des Landes

am Stammkapital dieser Gesellschaft betrug daher 17.500 EUR (nicht 11,5 Mio. EUR). Zusätzlich wurden auch die stillen Gesellschafteranteile in Höhe von 4,0 Mio. EUR⁹⁸ ausgewiesen.

(2) Der RH erhob darüber hinaus aus den Bilanzen die Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens jener Beteiligungsunternehmen, die im Beteiligungsnachweis ausgewiesen waren, sowie der direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungen, und verglich diese Bilanzwerte mit den Werten im Beteiligungsnachweis. Der RH bezog dafür die Jahre 2006 und 2011 ein:

Tabelle 53: Entwicklung des Beteiligungsvermögens 2006 bis 2011

Entwicklung des Vermögens	2006	2011	Veränderung 2006 bis 2011
	in Mio. EUR		in %
laut Beteiligungsnachweis ¹	103,29	94,12	- 8,88
Anlage- und Umlaufvermögen aller Beteiligungen laut Beteiligungsnachweis ²	2.832,08	3.352,68	18,38
Anlage- und Umlaufvermögen der Mehrheitsbeteiligungen ³	846,69	1.116,17	31,83

¹ alle direkten Beteiligungen und drei indirekte Beteiligungen im Jahr 2011 und stille Beteiligungen

² alle direkten Beteiligungen im Jahr 2011; ohne Berücksichtigung des Anteils an der Beteiligung

³ alle direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungen des Landes, Aufsummierung der Jahresabschlüsse ohne Bereinigung durch „Quasi-Konzernbuchungen“

Quellen: Beteiligungsnachweise zu den Rechnungsabschlüssen des Landes Salzburg 2006 bis 2011; Bilanzen der Beteiligungen 2006 und 2011

Laut dem Beteiligungsnachweis des Landes reduzierte sich das Beteiligungsvermögen von 2006 auf 2011 um 8,9 %. Laut den Bilanzen der im Beteiligungsnachweis ausgewiesenen Beteiligungen erhöhte sich hingegen das Anlage- und Umlaufvermögen im selben Zeitraum um 18,4 %.

90.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Darstellung des Beteiligungsvermögens im Rechnungsabschluss des Landes nicht aussagekräftig war. Mit dem Ausweis des Anteils am Nominalkapital wird die Beteiligung am Gesamtwert des Unternehmens dargestellt. Der Gesamtwert des Unternehmens ist in der Regel aber deutlich höher als die Summe des Nominalkapitals, so dass bei der Vermögensbewertung im Beteiligungsnachweis vergleichsweise niedrigere Werte ausge-

⁹⁸ Per 31. Dezember 2011 war das Land Salzburg auch als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 4 Mio. EUR an der Bad Gasteiner Kur- und Kongressbetriebs GmbH beteiligt. Die stille Beteiligung an der Salzburger Bauträger GmbH wurde im Jahr 2010 aufgegeben.

Beteiligungen des Landes Salzburg

wiesen wurden, als dies dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Beteiligungsvermögens entsprach.

(2) Die VRV enthielt keine Vorgaben zur Bewertung der Beteiligungen. Dies hatte zur Folge, dass die Länder grundsätzlich in der Wahl der Wertansätze frei waren.

Der RH empfahl daher dem Land Salzburg, einheitliche und aussagekräftige Bewertungsvorschriften für das Vermögen von Gebietskörperschaften zu forcieren.

90.3 *Das Land Salzburg verwies diesbezüglich auf das neue Haushaltsrecht, im Zuge dessen Bewertungsregeln auszuarbeiten sein würden.*

Öffentlich-rechtliche Fonds

Grundlagen

91.1 (1) Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden in Körperschaften, Anstalten und Fonds (bzw. Stiftungen) unterteilt⁹⁹:

- a) Eine Körperschaft ist eine zur juristischen Person erhobene Personenmehrheit. Die Rechtsstellung des Einzelnen zu ihr ist die eines Mitglieds, wobei das Mitgliedschaftsverhältnis stets öffentlicher Natur ist.
- b) Bei den (selbständigen) Fonds ist grundsätzlich je nach Begründungsakt zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fonds zu unterscheiden. Nur die (selbständigen) öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Existenz auf einem Hoheitsakt (Gesetz oder Verordnung) beruht, sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ein öffentlich-rechtlicher Fonds ist eine zur juristischen Person erhobene Vermögensmasse, die einem konkreten Zweck gewidmet sein muss¹⁰⁰. Wenn auch das Merkmal der Rechtspersönlichkeit nach herrschender Meinung für den bundesverfassungsrechtlichen Fondsbegriff konstitutiv ist, so werden in der Praxis auch gesondert verwaltete Vermögensteile von Gebietskörperschaften als Fonds bezeichnet. Der Verfassungsgerichtshof spricht in diesen Fällen von „besonders verwalteten und verrechneten Teilen des Vermögens von Gebietskörperschaften“ und

⁹⁹ Siehe dazu Raschauer B., Allgemeines Verwaltungsrecht 2009, Springer-Verlag Wien, S. 29, Rz 78 ff.; Antonioli, Kojá, Allgemeines Verwaltungsrecht 1996, 3. Auflage, Manz Verlag Wien, S. 321 ff.

¹⁰⁰ VfSlg. 3685/1960

verwendet das Wort „Fonds“ unter Anführungszeichen¹⁰¹. Diese öffentlich-rechtlichen Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellen nur eigene Budgetposten als Teil der Gebarung der betreffenden Gebietskörperschaft dar.

(2) Gemäß Art. 127 Abs. 1 B-VG hat der RH die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu prüfen, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt werden. Wird eine Stiftung, ein Fonds oder eine Anstalt von mehreren gleichgewichtigen Leitungsorganen verwaltet, muss sich die erforderliche organisatorische Einflussnahme auf jedes dieser Organe erstrecken¹⁰².

91.2 Die weiteren Ausführungen des RH beziehen sich auf jene öffentlich-rechtlichen Fonds, die vom Land Salzburg durch Hoheitsakt errichtet wurden und gemäß Art. 127 Abs. 1 B-VG in die Prüfungszuständigkeit des RH fallen.

92.1 (1) Aus einem Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 6. März 2013 ging hervor, dass das Land eine Evidenz führte, die sich auf die Entsendung von Vertretern des Landes in unterschiedliche Einrichtungen, darunter auch in Fonds, bezog. Eine vollständige Auflistung der Landesfonds konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

(2) Allgemeine Vorgaben über die Verrechnung der Fondsgebarung und über den Ausweis von Fonds im Landeshaushalt bestanden nicht. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)¹⁰³ traf insoweit eine Regelung, als er Bund, Länder und Gemeinden verpflichtete, im Rahmen der jährlichen Haushaltsprozesse alle nach ESVG 95 staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst wurden, mit bestimmten Informationen, die für die Haushaltsführung und -koordination von Bedeutung waren, zu identifizieren, darzustellen und zu veröffentlichen.

92.2 Der RH empfahl dem Land Salzburg, die öffentlich-rechtlichen Fonds des Landes laufend zu erheben und zur Erhöhung der Transparenz im Rechnungsabschluss auszuweisen. Zudem waren derartige Vorarbeiten auch im Hinblick auf die Verpflichtungen des Landes nach dem ÖStP 2012 erforderlich.

¹⁰¹ VfSlg. 3807/1960, siehe dazu auch Antonioli, Kojan, Allgemeines Verwaltungsrecht 1996, 3. Auflage, Manz Verlag Wien, S. 324 f.

¹⁰² VwGH 17. November 1999, 96/12/0207

¹⁰³ Art. 12 Abs. 4 ÖStP 2012

Öffentlich-rechtliche Fonds

93.1 (1) Nach den Erhebungen des RH bestanden beim Land Salzburg zehn selbständige Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und neun Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei den Erhebungen stützte sich der RH auf die Rechnungsabschlüsse der Fonds, die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung und auf Daten der Statistik Austria.

Im Hinblick auf die finanzielle Verflechtung der Fonds mit dem Landeshaushalt erhob der RH, wie die Fondsgebarung verrechnet wurde und die Jahresabschlüsse der Fonds im Landeshaushalt ausgewiesen wurden.

(2) Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die selbständigen Fonds des Landes wiesen hinsichtlich ihrer Gebahrung folgenden Bezug zum Landeshaushalt auf:

	maßgebliche Einflussmöglichkeit des Landes	Verrechnung gänzlich außerhalb des Landeshaushalts	eigene Dienststellenkennzahl (DKZ)	im Rechnungsabschluss des Landes
Salzburger Brandverhütungsfonds	X	X		X
Landeswohnbaufonds	X	X	DKZ 82000	X
Ländlicher Straßenerhaltungsfonds (FELS)	X	X	DKZ 89000	X
Salzburger Wachstumsfonds ¹	X	X	DKZ 86000	X
Salzburger Gesundheitsfonds	X	X		X ²
Salzburger Nationalparkfonds	X	X		X
Patientenentschädigungsfonds	X	X		
Salzburger Tourismusförderungsfonds		X		
Altstadterhaltungsfonds		X		
Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten		X		

¹ Die Vorgängerfonds des Wachstumsfonds waren der Salzburger Strukturverbesserungsfonds und der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen. Sie existierten bis zum 29. Februar 2008.

² Im Rechnungsabschluss 2011 wurde ein vorläufiger Abschluss ausgewiesen.

Quellen: Angaben der Fondsverwaltungen; Rechnungsabschlüsse; RH

Sieben der zehn Landesfonds führten die finanzielle Gebarung in eigenen Rechenwerken. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds wurden getrennt vom Landeshaushalt, etwa in Form von eigenen Aufzeichnungen bzw. durch eigene Buchhaltungen, verrechnet. Auch wurden jeweils eigene Jahresabschlüsse erstellt.

Drei Fonds wiesen eine eigene Dienststellenkennzahl (DKZ) auf, d.h., die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgten zwar im Rahmen der Landesbuchhaltung, die Gebarung dieser Fonds war aber ebenfalls getrennt von jener des Landeshaushalts (DKZ 02000) ausgewiesen. Dementsprechend war auch deren Gebarung nicht im Rechnungsquerschnitt bzw. im Kassenabschluss des Landes enthalten.

Bei sechs Fonds war der Jahresabschluss als Beilage im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesen.

Bei dem Altstadterhaltungsfonds¹⁰⁴, dem Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten und dem Salzburger Tourismusförderungsfonds¹⁰⁵ war keine maßgebliche organisatorische Einflussnahme des Landes auf die Fondsverwaltung vorhanden.

(3) Verwaltungsfonds

Bei neun Fonds handelte es sich um Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese wären grundsätzlich als Teil des Landeshaushalts zu führen. Deren Eingliederung in den Landeshaushalt ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

¹⁰⁴ Die Verwaltung des Altstadterhaltungsfonds bestand aus einem Kuratorium mit 9 Mitgliedern und der Geschäftsstelle (Magistrat Salzburg). Das Land Salzburg stellte drei Vertreter im Kuratorium. Der Altstadterhaltungsfonds war grundsätzlich der Landeshauptstadt Salzburg zuzuordnen.

¹⁰⁵ Die Verwaltung des Tourismusförderungsfonds bestand aus einer 18-köpfigen Kommission (§ 45 Abs. 1 Tourismusförderungsgesetz), von den 18 Kommissionsmitgliedern war nur ein Mitglied ein Landesorgan.

Öffentlich-rechtliche Fonds

Tabelle 55: Verwaltungsfonds Land Salzburg

	im Landeshaushalt verrechnet	Verrechnung außerhalb des Landeshaushalts	im Rechnungs- abschluss des Landes
Ökoenergiefonds	X		
Landeskatastrophenfonds	X		
Gemeindeausgleichsfonds	X		
Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum	X		
Naturschutzfonds	X		
Salzburger Landeshilfe		X	X
Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds		DKZ 81200	
Fleischbeschauausgleichskasse des Landes Salzburg		DKZ 81100	X
Versorgungs- und Unterstützungsfonds	X ¹		X

¹ in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Landeshaushalts

Quellen: Angaben der Fondsverwaltungen; Rechnungsabschlüsse; RH

Die Darstellung des Ökoenergiefonds, des Landeskatastrophenfonds, des Gemeindeausgleichsfonds, des Fonds Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum sowie des Naturschutzfonds erfolgte auf den jeweils dafür vorgesehenen Haushaltsansätzen sowie in den Untervoranschlägen. Ein gesonderter Ausweis der maßgeblichen Kennzahlen dieser Fonds im Rechnungsabschluss des Landes erfolgte nicht.

Die Gebarung der Salzburger Landeshilfe wurde im Teil II des Landes-Rechnungsabschlusses unter der Überschrift „Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit“ ausgewiesen. Nach Auskunft der Fondsverwaltung bzw. dem Regulativ des Fonds (§ 1) war die Salzburger Landeshilfe jedoch ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit und damit ein Verwaltungsfonds.

Die Gebarung der Salzburger Landeshilfe, des Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds sowie der Fleischbeschauausgleichskasse des Landes Salzburg war, obwohl es sich um Verwaltungsfonds handelte, nicht im Landeshaushalt eingegliedert. Für die beiden letztgenannten Fonds war eine eigene DKZ eingerichtet, d.h., deren Gebarung fand nicht Eingang in den Landeshaushalt (DKZ 02000).

93.2 Da die finanzielle Gebarung der unselbständigen Fonds grundsätzlich als Teil der Gebarung des Landeshaushalts zu betrachten war, dies aber auf drei Verwaltungsfonds nicht zutraf, empfahl der RH dem Land Salzburg, die Gebarung sämtlicher Verwaltungsfonds in den Landeshaushalt aufzunehmen und deren Jahresabschlüsse im Rechnungsabschluss des Landes auszuweisen.

93.3 *Das Land Salzburg sagte zu, die Empfehlung des RH zu prüfen.*

Zahlungsflüsse an die Landesfonds

94 (1) Die folgende Tabelle stellt die Zahlungsflüsse des Landes Salzburg an die Landesfonds dar. Dabei bezog der RH die Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und jene Verwaltungsfonds, die im Rahmen einer eigenen DKZ verrechnet wurden, ein¹⁰⁶.

¹⁰⁶ Veranlagungen der Fonds beim Land waren nicht als Zahlungsfluss erfasst. So veranlagte der Wachstumsfonds per Stand 31. Dezember 2011 6 Mio. EUR beim Land, welche dort in der voranschlagsunwirksamen Gebarung verbucht wurden. Diese Zahlungsflüsse aufgrund von Veranlagungen scheinen nicht in der Tabelle auf.

Öffentlich-rechtliche Fonds

Tabelle 56: Zahlungsflüsse aus dem Landeshaushalt an Landesfonds							
Landesfonds¹	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Summe 2006 bis 2011
	in Mio. EUR ²						
Salzburger Gesundheitsfonds	69,5	71,9	74,8	77,5	79,0	78,7	451,3
Ländlicher Straßen- erhaltungsfonds	5,8	5,9	6,8	7,1	6,6	6,6	38,7
Salzburger National- parkfonds	1,4	1,7	2,0	2,1	2,0	2,3	11,5
Salzburger Wachstumsfonds	–	–	6,3	1,3	1,1	1,1	9,6
Altstadterhaltungsfonds	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	2,0
Salzburger Landeskriegs- opfer- und Behinderten- fonds	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
Fleischbeschauausleichs- kasse des Landes Salzburg	–	–	0,1	0,1	0,1	0,2	1,3
Salzburger Brand- verhütungsfonds	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Salzburger Landeshilfe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4
Summe	77,5	80,5	90,9	88,9	89,8	89,8	517,3

¹ ohne Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten und ohne Landeswohnbaufonds

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Angaben der Fondsverwaltungen; RH

Der größte Transferempfänger war der Gesundheitsfonds, der im Zeitraum 2006 bis 2011 451,3 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt erhielt¹⁰⁷. Der Ländliche Straßenerhaltungsfonds erhielt im selben Zeitraum 38,7 Mio. EUR. Diese Beiträge setzten sich aus den gemäß den Voranschlägen genehmigten Pflichtbeiträgen des Landes und den jeweiligen Gemeindeausgleichsfonds-Beiträgen zusammen.

Der Nationalparkfonds und der Wachstumsfonds¹⁰⁸ erhielten in diesem Zeitraum Beiträge in der Höhe von 11,5 Mio. EUR bzw. 9,6 Mio. EUR. Der Patientenentschädigungsfonds und der Salzburger Tourismusförderungsfonds erhielten keine Transfers aus dem Landeshaushalt.

¹⁰⁷ Landesmittel gemäß § 5 SAGES-Gesetz; Zweckzuschüsse des Bundes, welche über das Land ausbezahlt wurden, blieben hier unberücksichtigt.

¹⁰⁸ Der Wachstumsfonds wurde 2008 gegründet, seine Vorgängerfonds (Fonds für gewerbliche Darlehen und Strukturverbesserungsfonds) erhielten in den Jahren 2006 und 2007 keine Zahlungen aus dem Landeshaushalt.

(2) Die angeführten Fonds wiesen keine Finanzschulden auf. Die sonstigen Schulden in Höhe von 111,2 Mio. EUR bestanden fast ausschließlich aus Verbindlichkeiten des Gesundheitsfonds gegenüber Sozialversicherungen und Krankenanstalten.

Landeswohnbaufonds

95.1 (1) Der Fonds zur Förderung des Wohnbaus im Land Salzburg (Landeswohnbaufonds) wurde im Jahr 2006¹⁰⁹ als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Unterstützung der Wohnbauförderung des Landes eingerichtet. Der Landeswohnbaufonds wurde von der Landesregierung verwaltet und nach außen hin vertreten. Die Geschäftsführung des Landeswohnbaufonds war der Abteilung Wohnbauwesen übertragen, diese war aber in die Finanzgebarung des Fonds nicht eingebunden.

(2) Die Mittel des Landeswohnbaufonds waren gesondert von den Geldbeständen des Landes zu führen und zu bestmöglichen Zinsen anzulegen. Das Land Salzburg haftete für sämtliche Verbindlichkeiten des Landeswohnbaufonds.

Der Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Jahr 2011 enthielt die im Folgenden dargestellte Vermögensübersicht des Landeswohnbaufonds:

¹⁰⁹ Wohnhauförderungsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 17/2006; Gesetz vom 24. Oktober 1990 über die Förderung des Wohnhaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg, LGBl. Nr. 1/1991

Öffentlich-rechtliche Fonds

Tabelle 57: Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2011 in EUR

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen	0	I. Eigenkapital	698.867.747
		anfängliches Kapital	423.607.669
II. Umlaufvermögen	1.759.987.407	sonstige Bewegungen	223.660.678
Guthaben bei Kreditinstituten	251.797	Jahresergebnis (Gewinn)	51.599.399
Wertpapiere und sonstige Finanzanlagen	0		
Verwaltungsforderungen fällig	4.622.883	II. Schulden	1.061.119.660
Forderungen aus Darlehen	1.530.947.717	Verwaltungsschulden fällig	106.850.841
voranschlagsunwirksame Vorschüsse	102.000.000	Finanzschulden	605.444.980
Ersatzforderungen	64.252	voranschlagsunwirksame Erläge	23.839
Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen	122.100.758	sonstige Schulden	348.800.000
Summe Aktiva	1.759.987.407	Summe Passiva	1.759.987.407

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Das Budgetreferat erstellte die Vermögensübersicht des Landeswohnbaufonds. Weder die Abteilung Wohnbauwesen noch die Landesbuchhaltung waren bei der Erstellung der Vermögensübersicht eingebunden.

So war etwa die Finanzierung (d.h. die Herkunft) der liquiden Mittel, die die Finanzabteilung dem Landeswohnbaufonds auf seinem Bankkonto zur Verfügung stellte, für die Abteilung Wohnbauwesen nicht nachvollziehbar.

(3) Keine Position der Vermögensübersicht – mit Ausnahme der Guthaben bei Kreditinstituten, der Ersatzforderungen und der voranschlagsunwirksamen Erläge – konnte das Land Salzburg dem RH gegenüber belegen.

(4) Bei einer Reihe von Positionen stellten sowohl der RH als auch ein von der Abteilung Wohnbauwesen beauftragtes externes Unternehmen (PwC) Abweichungen zu den in der Vermögensübersicht dargestellten Werten fest.

- So war das Wertpapiervermögen in der Vermögensübersicht mit 0 EUR angegeben. Aus einem im Auftrag der Abteilung Wohnbauwesen erstellten Bericht von PwC vom 11. März 2013 über den Landeswohnbaufonds ging allerdings hervor, dass zumindest ein weiteres Wertpapierdepot bei der Deutsche Bank AG¹¹⁰ auf den Landeswohnbaufonds lautete. Dieses Konto war in der Buchhaltung des Landes Salzburg bzw. des Landeswohnbaufonds nicht enthalten. Auf diesem Konto waren in den Jahren 2011 und 2012 Umsätze verzeichnet. Der Wert dieser Wertpapiere lag zum 31. Dezember 2011¹¹¹ bei 76,8 Mio. EUR, die Anschaffungskosten waren unbekannt. Ob das Land Salzburg oder der Landeswohnbaufonds Eigentümer dieser Wertpapiere war, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht endgültig geklärt.
- Auch die Höhe des von PwC ermittelten Eigenkapitals entsprach nicht der in der Vermögensübersicht des Landeswohnbaufonds ausgewiesenen Höhe (698,9 Mio. EUR im Jahr 2011).
- Die in der Vermögensübersicht aktivseitig dargestellten Rückstellungen in Höhe von 122.100.758 EUR waren nach Auskunft der Abteilung Wohnbauwesen eine buchhalterische Gegenposition zu der Passivposition „sonstige Schulden“. Laut dem Bericht von PwC handelt es sich bei dieser Bilanzposition ausgehend von Angaben der Landesbuchhaltung jedoch um keine Rückstellung, sondern um eine Rücklage.
- Die ausgewiesenen fälligen Verwaltungsschulden in Höhe von 106.850.841 EUR stellten nach Auskunft der Abteilung Wohnbauwesen eine buchhalterische Gegenposition zu einer Rücklage dar. Laut dem Bericht von PwC handelte es sich demnach um eine Bilanzverlängerung, die einer faktischen Grundlage (konkrete Geschäftsfälle) entbehrte.
- Die in der Vermögensübersicht dargestellten Finanzschulden in Höhe von 605.444.980 EUR setzten sich nach Angabe der Abteilung Wohnbauwesen aus folgenden Positionen zusammen:

¹¹⁰ Konto Nr. 315900040000

¹¹¹ laut PwC auf Grundlage von Informationen der Finanzabteilung

Öffentlich-rechtliche Fonds

Tabelle 58: Finanzschulden laut Vermögensübersicht Landeswohnbaufonds	
	in EUR
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	64.823.120
OeBFA fix verzinst	371.500.000
OeBFA variabel verzinst	169.121.860
Summe	605.444.980

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Diese Angaben stammten aus einer Auflistung, die der Abteilung Wohnbauwesen vom Budgetreferat übergeben worden war. Laut PwC (Bericht vom Jänner 2013) konnten bankmäßig die entsprechenden Zahlungen nur in Höhe von 561 Mio. EUR nachvollzogen werden. Die Abteilung Wohnbauwesen konnte dazu keine Angaben machen.

Im Zuge der Erstellung der Rechnungsabschlüsse nahm das Budgetreferat zahlreiche Umbuchungen vor, die dazu führten, dass die Endbestände an Finanzschulden keine zuverlässigen Werte darstellten:

- Im Jahr 2010 wurden beim Landeswohnbaufonds die Finanzschulden¹¹² um 9,1 Mio. EUR erhöht und einer Rücklage zugeführt.¹¹³ Zu dieser Buchung lagen keine Unterlagen vor.
- Beim Land Salzburg wurden die Forderungen gegenüber dem Landeswohnbaufonds um 37,3 Mio. EUR erhöht und die an den Landeswohnbaufonds geleisteten Zuschüsse um diesen Betrag verringert. Die korrespondierende Erhöhung der Finanzschulden beim Landeswohnbaufonds unterblieb.
- Im Jahr 2011 konnte auch keine Übereinstimmung der Verbindlichkeiten des Landeswohnbaufonds mit den Forderungskonten des Landes Salzburg erzielt werden.¹¹⁴

¹¹² Finanzschulden Konto 3400

¹¹³ Konto 2980 488

¹¹⁴ Die beim Land Salzburg durchgeführten Buchungen standen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Bspw. stand den erfassten Forderungen von 17,6 Mio. EUR und 2,5 Mio. EUR eine Reduzierung der Wertpapierposition beim Landeswohnbaufonds gegenüber. Beim Landeswohnbaufonds wurde das Konto 3400 um 34,9 Mio. EUR erhöht und einer Rücklage zugeführt. Unterlagen zu dieser Rücklagenerhöhung konnten vom Land Salzburg nicht aufgefunden werden.

- Von den in der Vermögensübersicht dargestellten sonstigen Schulden in Höhe von 348,8 Mio. EUR konnten von der Abteilung Wohnbauwesen über Ersuchen des RH nur 290 Mio. EUR nachvollzogen werden.

95.2 Der RH kritisierte, dass auf Grundlage der verfügbaren Unterlagen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Landeswohnbaufonds in der im Rechnungsabschluss des Landes enthaltenen Vermögensübersicht nicht vollständig und korrekt wiedergegeben waren. Durch die unzureichende Trennung der Vermögensgebarung des Landeswohnbaufonds von der des Landes Salzburg stellten die Zahlen der Vermögensübersicht kein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Vermögenslage des Landeswohnbaufonds dar.

Die Positionen der Vermögensübersicht Forderungen aus Darlehen, Rückstellungen für eingegangene Verpflichtungen, fällige Verwaltungsschulden und Finanzschulden waren nach Ansicht des RH nicht korrekt ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, den tatsächlichen Wertgehalt sämtlicher Vermögenswerte und Schulden des Landeswohnbaufonds zum 31. Dezember 2012 zu erheben und insbesondere die Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber dem Land Salzburg vollständig und transparent darzustellen.

Im Einzelnen kritisierte der RH, dass

- die Dokumentation des Budgetreferates äußerst lückenhaft war,
- die Abteilung Wohnbauwesen zwar mit der Geschäftsführung des Wohnbaufonds betraut, in die Finanzgebarung des Fonds jedoch nicht eingebunden war und über die Finanzierung und die Veranlagung ihrer Mittel nicht Bescheid wusste,
- bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse Umbuchungen durchgeführt wurden, die weder aufgrund von Belegen noch anderen Unterlagen nachvollziehbar und erklärbar waren und so zu Jahresendbeständen führten, die keine zuverlässigen, verbindlichen Aussagen zuließen,
- Rücklagen als Rückstellungen ausgewiesen waren und sich zudem auf der Aktivseite der Vermögensübersicht fanden.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, gebildete Rücklagen jedenfalls nicht als Rückstellungen auszuweisen und diese auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Mittelfristige Finanzplanung

Maßstäbe erfolgreicher Konsolidierung

96.1 (1) Konsolidierung ist in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur definiert als Begrenzung und Rückführung öffentlicher Defizite in den Haushalten von Gebietskörperschaften¹¹⁵. Ob eine solche Konsolidierung als erfolgreich eingestuft werden kann, bedarf einer weiteren Klassifizierung, die in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur unterschiedlich bewertet¹¹⁶ und mit unterschiedlichen Kennzahlen überprüft wird.

Die geläufigsten Kennzahlen sind der Primärsaldo und die Schuldenquote, jeweils im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen. Der Primärsaldo deshalb, weil er nicht durch Zinsschwankungen beeinflusst wird und Auskunft über die strukturelle Entwicklung des Haushalts gibt. Die Schuldenquote deshalb, weil sie die nachhaltige Wirkung einer Konsolidierungspolitik vor allem auch im Verhältnis zur Wirtschaftsentwicklung aufzeigt.

(2) Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit erfolgreichen und nachhaltigen Konsolidierungsbeispielen konzentrierte sich vorrangig auf internationale Vergleiche von gesamtstaatlichen Haushalten. Die spezifischen Ausgangslagen für Haushalte von nachgeordneten Gebietskörperschaften (z.B. Länder, Gemeinden), bei unterschiedlichem Föderalisierungsgrad und fiskalischem Handlungsspielraum, spielten eher eine untergeordnete Rolle.

96.2 Der RH überprüfte die Konsolidierung des Landes Salzburg auf Basis der Mittelfristplanungen bzw. der Stabilitätsberichte. Als Mindestkriterium für eine erfolgreiche Konsolidierung setzte der RH eine Reduktion der Schuldenquote voraus. Der RH empfahl dem Land Salzburg, für eine nachhaltige Konsolidierung die Reduktion der Schuldenquote über mehrere Jahre zu erstrecken und nicht überwiegend durch reine Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerungen von Vermögen) zu bestimmen.

¹¹⁵ siehe Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/konsolidierung.html> (12. November 2012)

¹¹⁶ siehe Aiginger K. u.a. (2010), Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich, WIFO, S. 32; Wagschal U., Wenzelburger G. (2006), Erfolgreiche Budgetkonsolidierungen im internationalen Vergleich, Bertelsmann Stiftung

Bis 2012 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

97.1 Das Land Salzburg verfolgte bislang keine umfassende Konsolidierungsstrategie, sondern versuchte mit vereinzelt Ansätzen (Budgetrichtlinien 2012), die erwartete Finanzierungslücke für den Voranschlag 2012 um insgesamt rd. 56 Mio. EUR zu verringern. Unter diesen Maßnahmen befanden sich Ausgabenbegrenzungen (Krankenhäuser, Förderungsausgaben, Sozialausgaben usw.), die Anhebungen von Gebühren (z.B. Rundfunk-Landesabgabe) sowie Veräußerungen (Parkgaragengesellschaft usw.).

Die Festlegung von Ausgabenbegrenzungen fand auch in der mittelfristigen Finanzplanung Anwendung. Um den wachsenden Schulden entgegenzuwirken, beschloss das Land Salzburg das Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 bis 2016, auf dessen Grundlage (§ 4) auch die mittelfristige Finanzvorschau erstellt wurde. In diesem Finanzrahmengesetz wurden verbindliche Ausgabenobergrenzen nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung erst für die Jahre 2015 und 2016 festgelegt. Bei einzelnen Positionen (Amtssachausgaben, Ausgaben für Anlagen, Gewährung von Darlehen) wurde die Ausgabenhöhe auf den Stand von 2014 begrenzt.

Nach Berechnungen des RH war laut Finanzrahmengesetz bei den Leistungen für Personal von 2014 bis 2016 eine Zunahme von 2 %, bei den Pflichtausgaben eine Zunahme von 4,7 % und bei den Ermessensausgaben eine Zunahme von 4 % zulässig. Insgesamt schränkten die Ausgabenobergrenzen die Ausgabenzunahme von 2014 bis 2016 auf rd. 3,7 % ein. Im Vergleich dazu erwartete das Land Salzburg in seiner mittelfristigen Finanzvorschau im selben Zeitraum einen Einnahmewachstum von 4,3 %.

97.2 Der RH hielt fest, dass sich die Konsolidierungsbemühungen des Landes Salzburg auf die Festlegung von Ausgabenobergrenzen beschränkten, die den jährlichen Schuldenzuwachs im ordentlichen Haushalt nach und nach verringern sollten. Eine umfassende Konsolidierungsstrategie, die Einsparungspotenziale aufgrund von Ausgabenanalysen identifiziert bzw. eine Ausgabenpriorisierung nach einer alle Verwaltungsebenen miteinbeziehenden Aufgabenkritik vornimmt, fehlte.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, ergänzend zu den Ausgabenobergrenzen eine Aufgabenkritik im Ausgabenbereich des Landes durchzuführen. Eine Konsolidierung sollte auf einer Priorisierung der Aufgaben aufbauen und bei wenig prioritären Aufgaben ansetzen.

Mittelfristige Finanzplanung

Darüber hinaus empfahl der RH dem Land Salzburg, bei gebietskörperschaftenübergreifenden Aufgabenausführungen die Möglichkeit von Einsparungen durch eine Entflechtung und Aufgabentrennung zu prüfen.

Mittelfristige Finanzplanung

98.1 (1) Stabilitätsbericht

Der Stabilitätsbericht 2012 bis 2018 des Landes Salzburg beinhaltete die mittelfristige Finanzvorschau auf der Grundlage des Finanzrahmengesetzes¹¹⁷. Der Stabilitätsbericht wurde im November 2012 fertiggestellt und im Jänner 2013 dem Landtag vorgelegt. Der Bericht basierte auf den Budgetplanungen 2012 bis 2014, der voraussichtlichen konjunkturellen Entwicklung, der angenommenen Einnahmen- und Ausgabegebarung sowie der dem außerordentlichen Haushalt zugrunde liegenden Programme und Investitionen.

Der Stabilitätsbericht wurde auf Grundlage der in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen dargestellten Zahlen erstellt. Die Verbindlichkeiten, Zahlungsflüsse und Folgekosten der Finanzgeschäfte des Landes Salzburg (siehe TZ 40), die schon in den Rechnungsabschlüssen des Landes nur unvollständig ausgewiesen waren, fanden auch im Stabilitätsbericht keine Berücksichtigung. Der für die mittelfristige Prognose verwendete Ausgangswert beruhte ausschließlich auf den mit Ende 2012 ausgewiesenen Darlehen in Höhe von rd. 874 Mio. EUR, die zum Nominalwert dargestellt wurden.

(2) Annahmen zur Berechnung

Die den Berechnungen zugrunde gelegten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen orientierten sich an den Mitteilungen des BMF¹¹⁸ und den Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO). Die Prognose ging davon aus, dass die Ausgabenobergrenzen eingehalten, bundesgesetzlich geregelte Steuern nicht erhöht und keine neuen bundesgesetzlich geregelten Steuern eingeführt werden.

(3) Vorgangsweise der Berechnung

Bei den Einnahmen wurden die Ertragsanteile mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,5 % miteinbezogen. Bei den eigenen Steuern ging das Land von einem Wachstum ab 2014

¹¹⁷ § 4 Salzburger Finanzrahmengesetz 2013–2016

¹¹⁸ Aufkommen an Steuereinnahmen der Steuerschätzung des BMF vom September 2012

von durchschnittlich 2,0 % aus. Die Lehrerkostenersätze, die sonstigen Personalkostenersätze und die Beiträge in der Sozial- und Behindertenhilfe wurden nach der Ausgabenentwicklung der letzten Jahre angehoben. Für sonstige Beiträge und Ersätze wurde eine durchschnittliche Zunahme von 1,5 % angesetzt.

Bei den Ausgaben wurden verschiedene durchschnittliche jährliche Steigerungen angenommen¹¹⁹. Ausgaben, die durch einmalige Rücklagenentnahmen abgedeckt wurden, und Ausgaben im Rahmen des Investitions- und Wachstumsprogramms (Salzburg-Anleihe) wurden nicht fortgeschrieben. Die Ausgaben für den Schuldendienst orientierten sich an der Veränderung des Schuldenstandes und am voraussichtlichen Zinsniveau. Ausgaben aus zweckgewidmeten Einnahmen änderten sich analog zur Entwicklung dieser Einnahmen. Alle anderen Ausgaben wurden unverändert fortgeschrieben.

Die Prognosen für den außerordentlichen Haushalt beruhen auf den laufenden und in Aussicht genommenen Investitionsvorhaben. Die mittelfristige Finanzvorschau enthielt als kassenmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine kalkulatorischen Kosten und Abschreibungen. Die Planung wurde intern mindestens zweimal jährlich aktualisiert. Die offizielle Veröffentlichung erfolgte jährlich nach Genehmigung des Voranschlags.

In der Prognose fanden – wie in TZ 40 ausgeführt – die Zahlungsflüsse sowie die Darlehensentwicklung im Zusammenhang mit den Finanzgeschäften des Landes nur unvollständig Berücksichtigung. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden mögliche Auswirkungen von realisierten Verlusten aus Derivativ- bzw. sonstigen Finanzgeschäften sowie die Folgekosten der geplanten Auflösung der Finanzgeschäfte (Zinsaufwand usw.).

- 98.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die mittelfristige Finanzvorschau in der derzeitigen Form nur einen Teil der Finanzgebarung des Landes Salzburg berücksichtigte.

Vor dem Hintergrund des finanziellen Umfangs und des damit verbundenen Risikos sollten die erwarteten Zahlungsflüsse und Schuldenstandsveränderungen der bislang unberücksichtigten Finanzgeschäfte in die mittelfristige Finanzplanung integriert werden. Der RH empfahl daher dem Land Salzburg künftig eine gesamthafte Darstellung insbesondere im Bereich der Entwicklung des Schulden-

¹¹⁹ Personalausgaben + 1 %, Ruhe- und Versorgungsbezüge + 5 %, Pflichtausgaben im Sozialbereich + 2,65 %, Zuwendungen an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) + 3,75 %, Betriebsabgangsdeckungen für Krankenanstalten + 5 %, ab 2015 + 4 %

Mittelfristige Finanzplanung

stands und des Schuldendienstes, wie sie § 17 Abs. 2 Z 4 VRV vorsah, sowie der erwarteten Folgekosten der geplanten Auflösung der Finanzgeschäfte.

Darüber hinaus empfahl der RH in Bereichen mit hoher Prognoseunsicherheit eine Darstellung in mehreren Szenarien, die die Bandbreite von maximalem Verlust bzw. erwartetem Gewinn abbildet.

98.3 Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei die vorliegende mittelfristige Finanzplanung noch vor Dezember 2012 erstellt worden und berücksichtige daher die Auswirkungen der Finanzcausa noch nicht. Während des zeitintensiven Krisenmanagements sei es bislang nicht möglich gewesen, eine Überarbeitung vorzunehmen. Das Land stimme aber dem RH zu, dass eine Gesamtsicht auch im Bereich der Finanzplanung hergestellt werden müsse. Die mittelfristige Budgetplanung werde unter Einbeziehung aller Faktoren, insbesondere auch des Gesamtschuldenstandes, aufgesetzt.

Stabilitäts-
bericht 2012
bis 2018

99.1 Aus den Zahlen des Stabilitätsberichts des Landes Salzburg leitete der RH Kennzahlen der Haushaltsentwicklung ab. Die mittelfristige Finanzplanung mit Stand 16. November 2012 wies – auch ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten, Zahlungsflüsse und Folgekosten der Finanzgeschäfte des Landes Salzburg – für die kommenden Jahre eine jährliche Nettoneuverschuldung aus. Allerdings wurde hierbei ein betragsmäßiger Rückgang erwartet. Für das Jahr 2016 war ein Schuldenstand von 1.159,7 Mio. EUR bei den in den bisherigen Rechnungsabschlüssen dargestellten Finanzschulden vorgesehen (2012 noch 874,4 Mio. EUR). Die geplanten Tilgungsausgaben blieben über den Prognosezeitraum konstant, die Zinsausgaben nahmen sukzessive zu.



Tabelle 59: Mittelfristige Finanzplanung Salzburg 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016	2012 bis 2016
	in Mio. EUR					in %
geplante Nettoneuverschuldung	110,3	90,7	77,3	76,2	56,1	- 49,1
geplanter Primärsaldo in % des BRP ¹	- 0,5	- 0,4	- 0,4	- 0,3	- 0,2	- 60,9
erwarteter Schuldenstand	874,4	956,5	1.027,4	1.103,6	1.159,7	+ 32,6
erwartete Schuldenquote in % des BRP	3,9	4,2	4,3	4,4	4,5	+ 15,0
geplante Zinsausgaben	34,7	37,8	39,8	43,7	46,5	+ 33,9
geplante Tilgung	41,0	38,0	49,0	43,0	43,0	+ 4,9
geplanter Schuldendienst (Zinsen + Tilgung)	75,7	75,8	88,8	86,7	89,5	+ 18,2

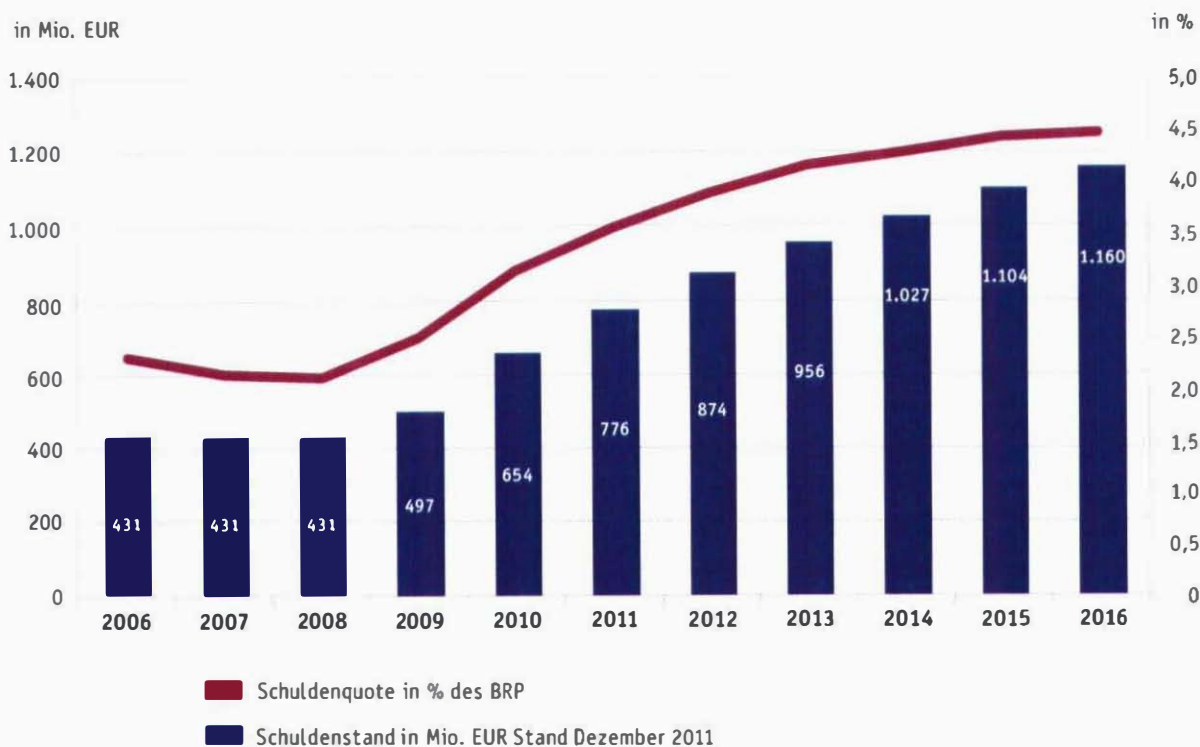
¹ Gesamteinnahmen (abzüglich Aufnahme von Finanzschulden) minus Gesamtausgaben (abzüglich Zinsaufwand). Das Bruttoregionalprodukt (BRP) wurde berechnet aus der Fortschreibung des durchschnittlichen Anteils Salzburgs am nationalen BIP 2007 bis 2009 für die BIP-Prognose 2012–2016.

Quellen: Stabilitätsbericht 2012–2018; Land Salzburg

Für die Schuldenquote wurde eine Zunahme von rd. 3,9 % im Jahr 2012 auf rd. 4,5 % im Jahr 2016 erwartet, wie folgende Abbildung verdeutlicht:

Mittelfristige Finanzplanung

Abbildung 8: Entwicklung des Schuldenstandes und der Schuldenquote in Salzburg 2006 bis 2016

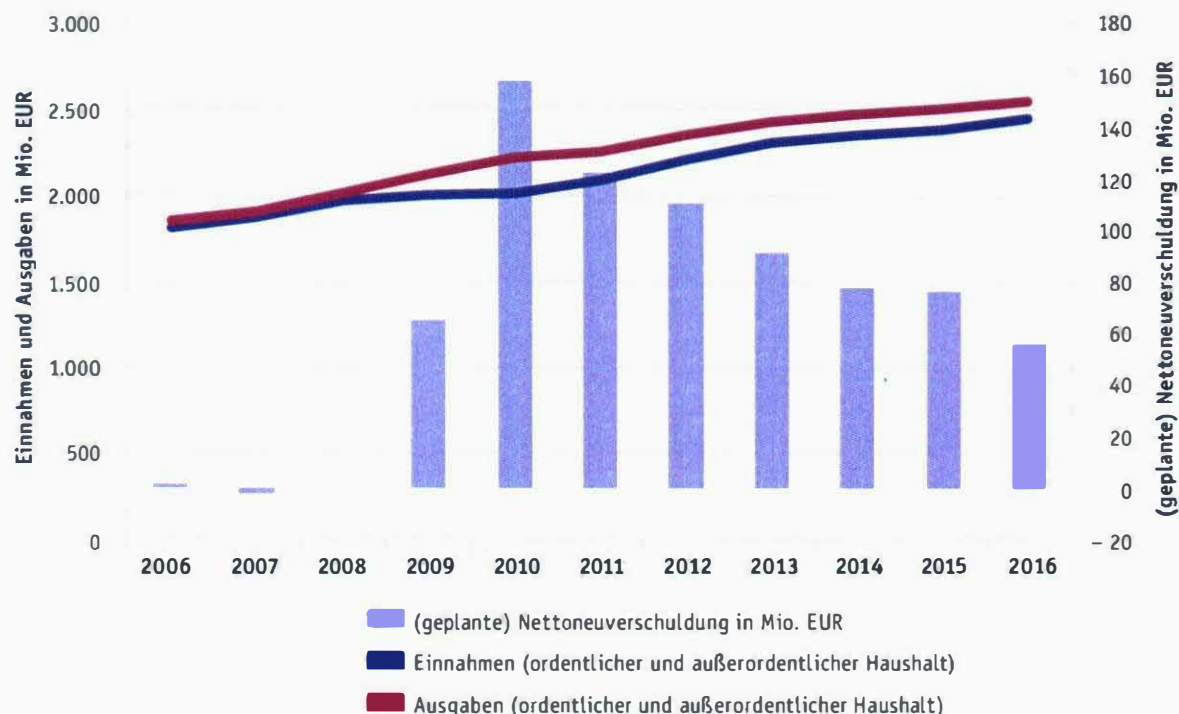


2012 bis 2016: Planzahlen

Quellen: Stabilitätsbericht 2012–2018, Land Salzburg; BIP-Prognose (WIFO)

Der sprunghafte Anstieg der Finanzschulden von rd. 431 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 956 Mio. EUR im Jahr 2013 war durch eine kaum erfolgte Anpassung der Ausgaben an den Einnahmerückgang in diesem Zeitraum begründet.

Abbildung 9: Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nettoneuverschuldung in Salzburg 2006 bis 2016



2012 bis 2016: Planzahlen

Quellen: Rechnungsabschlüsse 2006 bis 2011; Stabilitätsbericht 2012–2018; Land Salzburg

Ab dem Jahr 2009 blieb die Einnahmenentwicklung deutlich unter der Ausgabenentwicklung. Eine leichte Anpassung der Ausgaben an den Einnahmerückgang war nur für das Jahr 2011 zu beobachten. Für den Planungszeitraum 2012 bis 2016 war eine Ausgabenentwicklung geplant, die sich der Einnahmenentwicklung zwar annäherte, die aber eine weitere Aufnahme von Finanzschulden vorsah.

99.2 Um von einer Haushaltskonsolidierung sprechen zu können, wäre ein Rückgang der Schuldenquote erforderlich. Ein solcher Rückgang wurde in den Jahren 2007 und 2008 erreicht, für die Zukunft war jedoch kein Rückgang geplant. Der RH hielt fest, dass ab dem Jahr 2009 keine Reduktion der Ausgaben auf das Niveau der Einnahmen gelang und es seitdem zu einem strukturell bedingten Schuldenzuwachs kam.

Ein ausgabenseitiger Konsolidierungspfad für die nächsten fünf Jahre war für den RH nicht erkennbar. Die geplanten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung (Ausgabenobergrenze 2015 und 2016) reichten, wie der RH kritisch feststellte, nicht aus, um den Schuldenstand zu

Mittelfristige Finanzplanung

verringern, wengleich ein Rückgang des Schuldenzuwachses angestrebt wurde.

Erschwerend kam hinzu, dass ein weiterer Anstieg der Verschuldung auch die damit verbundenen Kosten (Zinsaufwand) erhöht und verstärkt Mittel zur Schuldentilgung bindet, wobei die Finanzierungserfordernisse für die Verbindlichkeiten, Zahlungsflüsse und Folgekosten der Finanzgeschäfte des Landes Salzburg noch nicht berücksichtigt sind.

100.1 Die Abweichungen vom Konsolidierungsziel waren im Zeitraum 2009 bis 2016 unterschiedlich hoch. Der Betrag, um den die Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Schuldenquote und somit eine Konsolidierung verfehlt wurde, lag im Jahr 2011 in Salzburg bei rd. 89,6 Mio. EUR, im Jahr 2012 bei rd. 78,6 Mio. EUR. Nach den Zielgrößen des Stabilitätsberichts sollte im Jahr 2016 nur mehr ein Neuverschuldungsüberhang von rd. 15,3 Mio. EUR vorliegen.

Abbildung 10: Betrag an Neuverschuldung, der vom Ziel einer Konsolidierung in Salzburg abweicht



2012 bis 2016: Planzahlen

Quellen: Rechnungsabschlüsse Land Salzburg, Stand 14. Dezember 2011

100.2 Nach Ansicht des RH reichten die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung geplanten und bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen nicht für eine Konsolidierung des Landeshaushalts aus. Ein Rückgang der Schuldenquote, wie sie in den Jahren 2007 und 2008 erreicht wurde, war bis 2016 nicht mehr vorgesehen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Jahr 2012 wird der Schuldenstand weiter zunehmen, wenngleich die Höhe des Zuwachses abnimmt. Der RH merkte jedoch an, dass der Planungszeitraum bis zum Jahr 2016 mit großen Unsicherheiten behaftet war, weil die finanziellen Auswirkungen der Finanzgeschäfte des Landes nicht miteingeplant wurden.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, im Hinblick auf seine weiteren Konsolidierungsbemühungen strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben, um einen höheren Konsolidierungsaufwand bei höherem Schuldenstand und mehr gebundenen Mitteln für den Schuldendienst zu vermeiden.

Mittelfristige Finanzplanung unter Berücksichtigung der Refinanzierungen und des Landeswohnbaufonds

101.1 Die vom Land Salzburg als „außerordentliche Finanzschulden“ bezeichneten Verbindlichkeiten zur Finanzierung der Finanzgeschäfte mit einem Nominalwert von 1.707 Mio. EUR (2012), die Verbindlichkeiten aus der „Wohnbaubankfinanzierung“ (siehe TZ 41) mit einem Nominalwert von 320 Mio. EUR (2012) sowie die Verbindlichkeiten des Landeswohnbaufonds mit einem Nominalwert von 605 Mio. EUR (2012), in Summe 2.632 Mio. EUR, blieben bislang in der Mittelfristplanung unberücksichtigt. Der RH berücksichtigte daher für das Jahr 2012 in der mittelfristigen Finanzplanung neben den veröffentlichten Finanzschulden auch die Darlehen zur Refinanzierung der Finanzgeschäfte, die Darlehen zur „Wohnbaubankfinanzierung“ sowie die Verbindlichkeiten des Landeswohnbaufonds.

Für die kommenden Jahre gab das Land Salzburg auf Anfrage des RH eine Schätzung über den geplanten Abbau der Refinanzierungsdarlehen des Finanzmarktportfolios ab. Für die künftige Entwicklung der Verbindlichkeiten des Landeswohnbaufonds sowie der Refinanzierungen nach dem Jahr 2014 konnte das Land Salzburg keine Schätzung abgeben:

Mittelfristige Finanzplanung

Tabelle 60: Mittelfristige Finanzplanung und Schuldenstand der Refinanzierungen und des Landeswohnbaufonds nach Angaben des Landes Salzburg, 2012 bis 2016 (Nominalwerte¹)

	2012	Mitte 2013	2013	Mitte 2014	2014	2015	2016
	in Mio. EUR						
erwarteter Schuldenstand: „Haushaltsschulden“	874		957		1.027	1.104	1.160
erwarteter Schuldenstand: Refinanzierung des Finanzmarkt- portfolios ²	1.707	1.460	1.000	350	k.A.	k.A.	k.A.
erwarteter Schuldenstand: Landeswohnbaufonds	605		k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
erwarteter Schuldenstand: „Wohnbaubankfinanzierung“	320		k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
erwarteter Schuldenstand gesamt	3.507						
erwartete Schuldenquote gesamt in % des BRP	15,6						

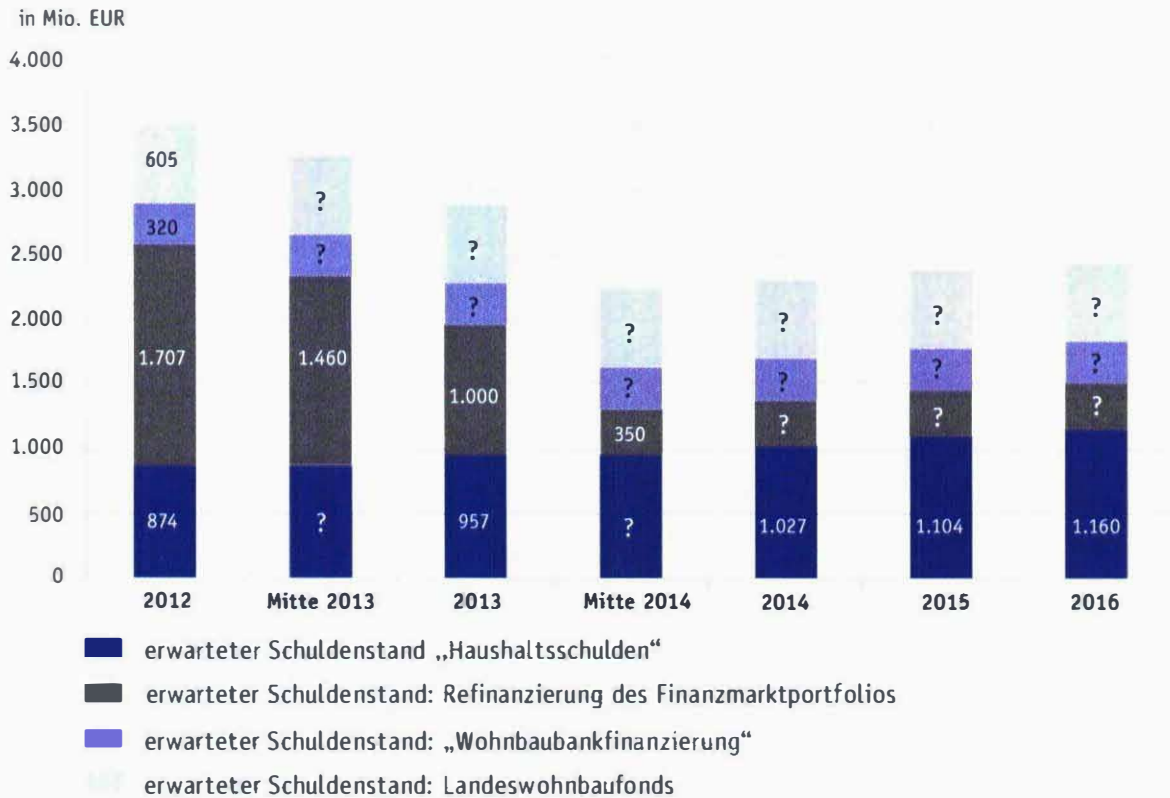
¹ Der Schuldenstand ist analog zu den Finanzschulden im Nominale und nicht als Barwert (Marktwert) angegeben. Nach Barwerten (Marktwerten) betrug der Schuldenstand gesamt zum 31. Dezember 2012 rd. 4.019 Mio. EUR (siehe TZ 56, 57).

² Informationen ab Mitte 2013 auf Grundlage einer Schätzung des Landes Salzburg

Quellen: Stabilitätsbericht 2012–2018, Land Salzburg; Zwischenbericht vom 16. Jänner 2013; Schätzungen des Landes Salzburg; Berechnungen RH

Eine Darstellung des gesamten Schuldenstands war zum 31. Dezember 2012 möglich. Auf Grundlage der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden Zahlen fehlten jedoch wesentliche Größen für eine vollständige mittelfristige Prognose der künftigen Schuldenentwicklung.

Abbildung 11: Mittelfristige Finanzplanung und Schuldenstand der Refinanzierungen und des Landeswohnbaufonds, Salzburg 2012 bis 2016 (Nominalwerte)



Quellen: Stabilitätsbericht 2012–2018, Land Salzburg; Zwischenbericht vom 16. Jänner 2013; Schätzungen des Landes Salzburg; Berechnungen RH

Eine gesamthafte Darstellung war nur für das Jahr 2012 möglich. Durch die Hinzuzählung der nicht in der Mittelfristplanung (sowie im Rechnungsabschluss und im Voranschlag) dargestellten Verbindlichkeiten des Landes Salzburg entsprach die Schuldenquote 2012 15,6 % des BRP.

Den überwiegenden Teil dieser zusätzlichen Verbindlichkeiten erwartete das Land Salzburg, durch Auflösung der Finanzgeschäfte abbauen zu können. Eine entsprechende Schätzung zum Abbau des Schuldenstands aus der Refinanzierung des Finanzmarktportfolios gab das Land Salzburg bis Mitte 2014 ab. Dieser Schuldenstand sollte demnach von einem Nominalwert von rd. 1.707 Mio. EUR Ende 2012 auf rd. 350 Mio. EUR Mitte 2014 zurückgehen.

Der angeführte Schuldenstand von rd. 605 Mio. EUR des Landeswohnbaufonds beruhte auf den im Jänner 2013 veröffentlichten Daten des Landes Salzburg. Eine Auskunft über die weitere Ent-

Mittelfristige Finanzplanung

wicklung des Schuldenstands des Landeswohnbaufonds konnte das Land Salzburg nicht geben. Zudem bedarf es einer nachvollziehbaren Abgrenzung des Schuldenstands des Landeswohnbaufonds zur Gebarung des Landes Salzburg.

- 101.2** Der RH merkte kritisch an, dass in den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen sowie in der Mittelfristplanung der überwiegende Teil der Verbindlichkeiten des Landes Salzburg nicht dargestellt wurde. Diese Intransparenz verdeckte das damit verbundene Risiko für den Landeshaushalt.

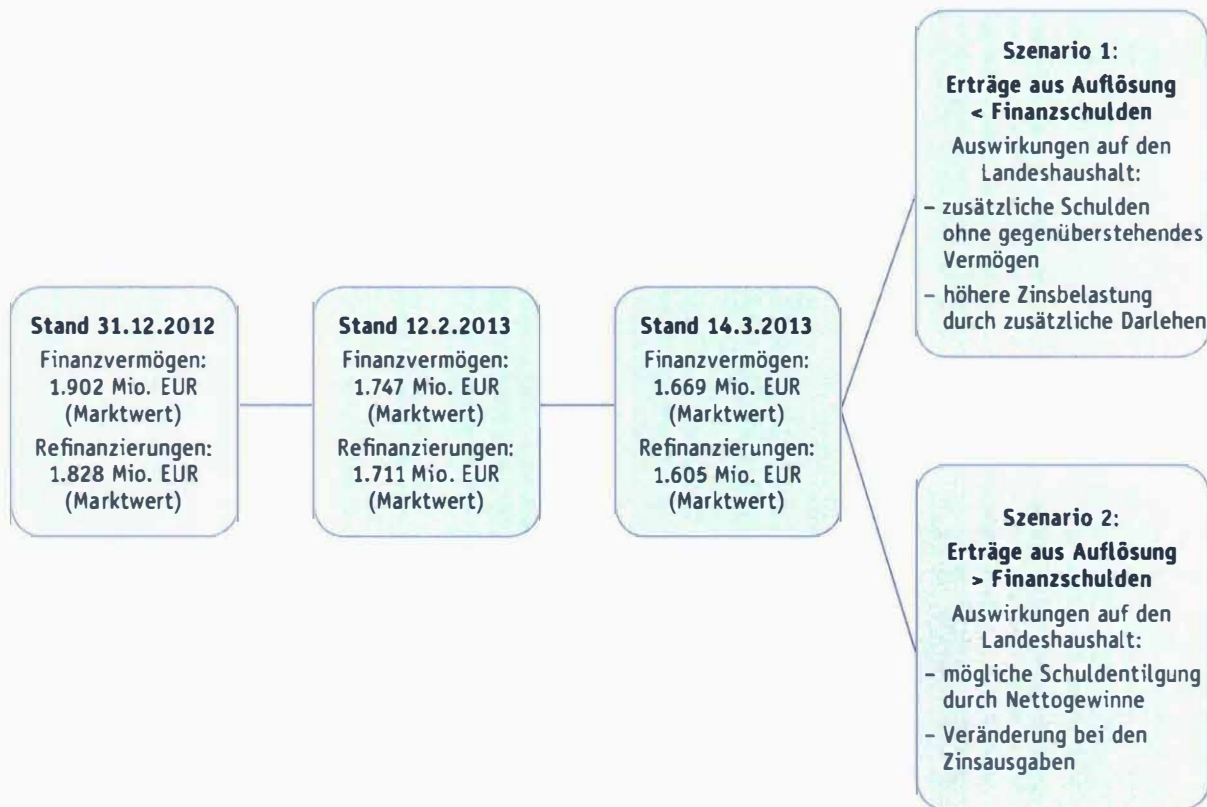
Der RH kritisierte zudem die fehlende Planung für die gesamten Verbindlichkeiten des Landes Salzburg in der mittelfristigen Perspektive. Die mittelfristige Finanzplanung und die damit verbundenen Investitionspläne und geplanten Ausgabenspielräume waren auf einer unvollständigen Grundlage aufgebaut.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, die bisher unberücksichtigten Finanzgeschäfte in den Rechnungsabschluss sowie in den Voranschlag und in die mittelfristige Finanzplanung zu integrieren. Für eine transparente Aufarbeitung der vergangenen Jahre und zur Beurteilung der Gebarungstätigkeit als Grundlage für die künftige Finanzplanung empfahl der RH darüber hinaus, die Finanzgeschäfte des Landes auch für die vergangenen Jahre in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen im Nachhinein zu berichtigen.

- 102.1** Zur Reduktion der Finanzschulden sowie zur Reduktion des Risikos für den Landeshaushalt plante das Land Salzburg, auf Grundlage der Empfehlungen von externen Beratungsunternehmen, die Auflösung von Wertpapier- und Derivativermögen unter gleichzeitigem Abbau von Darlehensverbindlichkeiten.

Mit den ersten Maßnahmen hatte das Land Salzburg bereits begonnen, weshalb zwischen dem Stand vom 31. Dezember 2012 und vom 14. März 2013 bereits Veränderungen bei den Verbindlichkeiten beobachtbar waren (siehe TZ 60).

Abbildung 12: Erwarteter Abbau der Verbindlichkeiten durch Finanzgeschäfte (Refinanzierungen)¹



¹ Im Gesamtmarktwert des Finanzvermögens und der Refinanzierungen sind die „Wohnbaubank“-Darlehen und -Veranlagungen (Nominale 320 Mio. EUR) als Saldogröße enthalten.

Quellen: Finanzberichte des Landes Salzburg

Im Zeitraum 31. Dezember 2012 bis 14. März 2013 nahmen die Verbindlichkeiten zur Refinanzierung der Finanzgeschäfte des Landes im Marktwert um rd. 222,6 Mio. EUR (von rd. 1.828 Mio. EUR auf rd. 1.605 Mio. EUR) ab. Das Finanzvermögen seinerseits nahm um rd. 232,9 Mio. EUR ab. Die Differenz von rd. 10,3 Mio. EUR war durch Änderungen der geschätzten Marktwerte in diesem Zeitraum begründet.

Der beabsichtigten Rückführung der Verbindlichkeiten stand die Unsicherheit durch schwer vorauszusehende Marktentwicklungen (Zins- und Wechselkursveränderungen, Angebot an Käufern usw.) gegenüber. Je nach Entwicklung wäre der Landeshaushalt unterschiedlich stark betroffen.

Mittelfristige Finanzplanung

- 102.2** Nach Ansicht des RH bestand eine große Unsicherheit über den Marktwert der Finanzgeschäfte und somit den geplanten Abbau der Verbindlichkeiten.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, nach Maßgabe der jeweiligen Marktsituation dem Abbau der Finanzgeschäfte im Hinblick auf eine Reduktion des Risikos für den Landeshaushalt sowie einem weitgehenden Abbau der Verbindlichkeiten hohe Priorität einzuräumen.

- 103.1** Die Berichterstattung des Landes Salzburg an die Statistik Austria auf Grundlage der Gebarungsstatistik-Verordnung beruhte auf den in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Zahlen. Auf Grundlage dieser Zahlen wurde bspw. der Landesanteil Salzburgs am Maastricht-Saldo der Länder beschlossen.

Durch die unvollständige Darstellung bzw. durch die Darstellung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung blieben die Zahlungsflüsse der Finanzgeschäfte des Landes Salzburg weitgehend unberücksichtigt und waren in den übermittelten Zahlen zu den Ausgaben und Einnahmen des Landes Salzburg nicht enthalten. Darüber hinaus waren diese in den der Statistik Austria übermittelten Zahlen zum Schuldenstand des Landes Salzburg nicht vollständig abgebildet. Darlehensaufnahmen zur Refinanzierung der Finanzgeschäfte blieben großteils unberücksichtigt (siehe TZ 56).

- 103.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Salzburg seiner Verpflichtung laut Gebarungsstatistik-Verordnung, richtige und vollständige Daten zur Gebarung des Landes Salzburg an die Statistik Austria zu übermitteln, nicht nachkam. Die Information des Landes Salzburg war unvollständig, weil die Zahlungsflüsse der Finanzgeschäfte und die damit verbundene Verschuldung nicht vollständig dargestellt wurden.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, eine korrekte Darstellung an die Statistik Austria – auch rückwirkend für alle Jahre – zu übermitteln, die sämtliche Informationen der bislang in den Rechnungsabschlüssen unberücksichtigten Finanzgeschäfte miteinschließt.

- 103.3** *Das Land Salzburg sicherte in seiner Stellungnahme zu, auch für die Vergangenheit die entsprechenden Kennzahlen an die Statistik Austria zu übermitteln. Erste diesbezügliche Abstimmungen hätten bereits stattgefunden.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

104 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Salzburg

(1) Die Bankbriefe wären zu versenden und die rücklangenden Antworten im Zusammenwirken mit allenfalls noch erweiterten Erhebungen zur Aufarbeitung der vergangenen Aktivitäten des Finanzmanagements und zur Klärung der Verantwortung der Entscheidungsträger heranzuziehen. (TZ 10)

(2) Im Finanzmanagement und in der Landesbuchhaltung wäre umgehend ein Internes Kontrollsystem (IKS) aufzubauen. Neben Prozessbeschreibungen für alle wesentlichen Abläufe sollte dieses ein abgestimmtes Kontrollverfahren für alle Ebenen sowie alle Arbeits- und Betriebsabläufe der Finanzabteilung beinhalten, wobei die Durchführung der vorgesehenen Kontrollschritte entsprechend zu dokumentieren wäre. Auch das Prinzip der Transparenz, das Vier-Augen-Prinzip und die Prinzipien der Funktionstrennung sowie der Mindestinformation wären durchgehend zu berücksichtigen. (TZ 13)

(3) Die Wirksamkeit und Effizienz des IKS sollte durch die Interne Revision des Landes bzw. durch externe unabhängige Experten in regelmäßigen Abständen überprüft werden. (TZ 13)

(4) Hinsichtlich der Einrichtung eines IKS in der Landesbuchhaltung wären analoge Regelungen zu § 3 Abs. 4 und § 20 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013), die ein IKS in der Haushaltsführung des Bundes bzw. bei der Buchhaltungsagentur des Bundes vorsehen, zu erlassen. (TZ 13)

(5) Der Umfang der Vollmachten im Finanzmanagement des Landes wäre auf Finanzgeschäfte einzuschränken, die auf Risikovermeidung ausgerichtet sind; damit wären Derivatengeschäfte ausschließlich an bestehende Grundgeschäfte zu binden und nur zur Absicherung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken zuzulassen; spekulative Elemente im Portfoliomanagement sollten von der Vollmacht nicht mehr umfasst sein. (TZ 15)

(6) Vollmachten im Finanzmanagement sollten künftig ausschließlich zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt pro Geschäftspartner ausgestellt werden. Dabei wäre die Ausstellung von Untervollmachten zu untersagen. (TZ 15)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(7) Die erteilten Vollmachten wären im Rahmen des IKS zu erfassen und eine regelmäßige Überprüfung durch unabhängige Dritte vorzunehmen. (TZ 15)

(8) Die ausschließliche Befugnis zur Eröffnung bzw. Schließung von Bankkonten wäre an die Landesbuchhaltung zu übertragen. (TZ 15)

(9) Die Vollmachten im Finanzmanagement sollten künftig so ausgestaltet werden, dass eine Verfügung über Konten und Depots nur durch eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung bzw. Vertretungsbefugnis erfolgen kann. (TZ 16)

(10) Im Sinne einer geplanten Neuausrichtung des Finanzmanagements wären auch die Richtlinien für das Finanzmanagement insbesondere dahingehend zu überarbeiten, dass der Abschluss von Finanzgeschäften, die ausschließlich zur Erzielung von zusätzlichen Erträgen dienen sollen, der Abschluss von Derivatengeschäften ohne Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken sowie der Abschluss offener Fremdwährungspositionen untersagt werden. Das IKS wäre nach den neuen Richtlinien auszurichten, so dass deren Einhaltung und laufende Überprüfung gewährleistet sind. (TZ 17)

(11) Zwischen den Funktionen Frontoffice (Handel) und Backoffice (Abwicklung) wäre eine organisatorische Trennung vorzunehmen, um eine unabhängige Kontrolle der Geschäftsabschlüsse und Handelsaktivitäten durch ausreichendes und qualifiziertes Personal sicherzustellen. (TZ 18)

(12) In den Richtlinien für das Finanzmanagement sollten Prozesse (z.B. Zustimmung zum Abschluss oder Rückbestätigung der Geschäftsabschlüsse) festgelegt werden. (TZ 19)

(13) Bei jedem Geschäftsabschluss im Finanzmanagement wäre ein Händlerzettel auszustellen, der alle relevanten Daten des Finanzgeschäfts enthält und zeitnah von einer zweiten Person im Frontoffice gegengezeichnet wird. (TZ 19)

(14) Auch bei der Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte im Backoffice sollte die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch Beziehung einer unabhängigen Person gewährleistet werden. (TZ 19)

(15) Es wäre eine Datenbank aufzubauen und einzusetzen, in der alle Geschäftsfälle vom Frontoffice erfasst und vom Backoffice anhand der eingetroffenen Geschäftsbestätigungen der Kreditinstitute kontrolliert werden. Die Datenbank sollte auch die künftigen bekannten Zahlungsflüsse abbilden und zur Planung, Analyse und Bewertung des Portfolios bzw. zur Umsetzung der jeweiligen strategischen Vorgaben im Finanzierungs- und Risikomanagement des Landes dienen. In dieser Datenbank wären auch die eingeholten Vergleichsangebote nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 20, 27, 36)

(16) Das elektronische Aktensystem des Landes wäre um den Genehmigungsweg vor Abschluss von Finanzgeschäften zu erweitern, um die Verwaltungsabläufe auf elektronischem Weg effizienter bzw. transparent und nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 20)

(17) Eine Vertretungsregelung im Finanzmanagement wäre festzulegen, die auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Funktionstrennung zwischen Handel und Abwicklung einen reibungslosen und den Mindeststandards entsprechenden Geschäftsablauf sicherstellt. Sämtliche organisatorischen und den Ablauf betreffenden Festlegungen wären in den Arbeitsanweisungen und Richtlinien zum IKS zu dokumentieren und dabei Kompetenzen und Verantwortungsbereiche eindeutig festzulegen. (TZ 21)

(18) Die Einhaltung der Regelung, dass vor dem Abschluss von Geschäften mit derivativen Instrumenten ab einem Nominalbetrag von 20 Mio. EUR die Bewilligung des Leiters der Finanzabteilung einzuholen ist, wäre durch geeignete Maßnahmen künftig sicherzustellen (z.B. Prüfung durch die Interne Revision, Ausgestaltung der Vollmachten). (TZ 22)

(19) Bezüglich der regelmäßigen Einbeziehung des Leiters der Finanzabteilung in den Abschluss von Finanzgeschäften wären zwingende Kontrollschritte in das IKS einzubauen. Der Abteilungsleiter sollte eine Gesamtübersicht über alle bestehenden und neu abgeschlossenen Geschäfte haben und auch aus Eigenem seine Verantwortung beim Abschluss von Derivativinstrumenten wahrnehmen. (TZ 22)

(20) Zwischen den Bereichen Handel und Controlling wäre eine organisatorische Trennung vorzunehmen und die Erstellung der Monatsberichte an das Controlling zu übertragen. (TZ 24)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(21) Zur Qualitätssicherung der Monatsberichte sollte eine Stelle eingerichtet werden, die Einblick in die abgeschlossenen Finanzgeschäfte und in die Buchhaltung hat, um den Abgleich der Daten vorzunehmen und somit die Vollständigkeit sicherzustellen. (TZ 24)

(22) Das operative Controlling wäre vom Frontoffice organisatorisch und funktional zu trennen. Die Controllingtätigkeiten im Finanzmanagement sollten neben der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Finanzgeschäfte und der Aufbereitung von Daten als Grundlage für Handlungsentscheidungen auch die laufende Überprüfung der kritischen Erfolgsfaktoren (z.B. Limite, Handlungsvollmachten, Kontrahentenrisiken) und das Risikocontrolling miteinschließen. (TZ 25)

(23) Hinsichtlich der Beauftragung des externen Finanzdienstleisters mit der Erstellung der Monatsberichte (Berichtswesen) sollte eine verbindliche Regelung getroffen werden, die eine klare und nachvollziehbare Dokumentation mit detaillierten Spezifikationen aller Inhalte und Berechnungsmodalitäten miteinschließt. (TZ 26)

(24) Die Meldung der Daten an den externen Finanzdienstleister zur Erstellung des Monatsberichts wäre an ein vom Handel organisatorisch getrenntes Controlling zu übertragen; mittels des Vier-Augen-Prinzips wäre die Vollständigkeit der dem Finanzdienstleister gemeldeten Daten sicherzustellen. Dieser Kontrollschritt wäre künftig in das IKS zu integrieren. (TZ 27)

(25) Vom Controlling wären regelmäßige standardisierte Berichte erstellen zu lassen, um eine Basis für fundierte und situationsgerechte Entscheidungen im Finanzmanagement zu schaffen. Mit dem Berichtswesen sollte sichergestellt werden, dass die relevanten Entscheidungsträger (Finanzreferent, Führungskräfte) über alle für die Planung, Kontrolle und Steuerung der Finanzgeschäfte erforderlichen Informationen zeitgerecht und im erforderlichen Umfang verfügen. (TZ 28)

(26) Auch der Landtag sollte – regelmäßig, jedenfalls aber in der Anlage zum jeweiligen Rechnungsabschluss – über Anzahl, Art und Ergebnis der getätigten Finanzgeschäfte (insbesondere der Derivatgeschäfte) informiert werden. (TZ 28)

(27) Zur Schließung von Kontrolllücken wäre die Kontrollkompetenz der Internen Revision auf alle gebarungsrelevanten Bereiche und insbesondere das Rechnungswesen auszuweiten. Davon sollten auch die Überprüfung der internen Kontrollverfahren und die Wirksamkeit des Risikomanagements umfasst sein. (TZ 29)

(28) Im Hinblick auf die Präventivwirkung und zur Risikominimierung sollten die Bereiche mit hohem finanziellem Risiko regelmäßig durch die Interne Revision überprüft werden. (TZ 29)

(29) Die Berichte der Internen Revision wären von den Leitern der zuständigen Organisationseinheiten nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, eine Stellungnahme zu Feststellungen bzw. Kritiken der Internen Revision wäre abzugeben und allfällige Verbesserungsmaßnahmen wären zu dokumentieren. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte durch ein Monitoring transparent dargestellt werden, um so den Kontrollkreislauf durchgängig abzubilden. (TZ 29)

(30) Die Interne Revision wäre im Hinblick auf die aus den laufenden Entwicklungen gewonnenen Erkenntnisse nach Möglichkeit führungsnahe einzurichten, wobei Landesspezifika zu berücksichtigen wären. (TZ 29)

(31) Die Handlungsfähigkeit der Internen Revision wäre durch entsprechend qualifiziertes Personal sicherzustellen. (TZ 29)

(32) Um künftige bestehende Mängel in den Rechnungsabschlüssen des Landes aufzeigen zu können, sollte analog zur Regelung des § 117 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 die Prüfpflicht des Landesrechnungshofs dahingehend geregelt werden, dass die Überprüfung der Abschlussrechnungen in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Prüfungsrichtlinien und -standards zu erfolgen hat. (TZ 30)

(33) Es wären generell keine für einzelne Bereiche geschaffenen Ausnahmen und Einschränkungen der Kontrollverantwortung der Landesbuchhaltung zu regeln. Im Sinne eines umfassenden IKS (Transparenz, Kontrollautomatik und Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Mindestinformation) wäre sicherzustellen, dass die Landesbuchhaltung die ihr zukommenden Aufgaben in der Verrechnung und Nachprüfung für alle Bereiche des Landes Salzburg einheitlich und in vollem Umfang – analog den Bestimmungen des § 124 Abs. 6 BHV – durchführt. (TZ 31)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(34) Die Landesbuchhaltung und die Finanzabteilung wären organisatorisch zu trennen, um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die uneingeschränkte Ausübung der Aufgaben der Landesbuchhaltung zu schaffen. (TZ 31)

(35) Das Budgetreferat hätte für sämtliche Geschäftsfälle des Finanzmanagements Originalbelege der Landesbuchhaltung zur Überprüfung von Buchungen bzw. Durchführung von Zahlungen vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Landesbuchhaltung ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. (TZ 32)

(36) Es wäre durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die Landesbuchhaltung und sachkundige Dritte jederzeit sämtliche Umbuchungen inhaltlich und betragsmäßig nachvollziehen können. Eine Revidierung dieser Umbuchungen durch die Landesbuchhaltung sollte ausnahmslos nur auf Basis nachvollziehbarer Belege erfolgen, so dass die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses sichergestellt werden können. (TZ 33)

(37) Die ausschließliche Befugnis zur Eröffnung von Bankkonten (Erteilung einer Vollmacht) wäre an die Landesbuchhaltung zu übertragen und dies entsprechend zu dokumentieren. Dem Leiter der Landesbuchhaltung wäre dabei die ausschließliche Rolle des Revisors zuzuteilen, um auch in der Landesbuchhaltung eine Kontrollschleife bei der Eröffnung von Bankkonten einzurichten. (TZ 34)

(38) Die Gewährung von Zeichnungsberechtigungen für Konten sollte keinesfalls von den Vertretungsbefugten selbst, sondern von deren Vorgesetzten unterfertigt werden. (TZ 34)

(39) Die Landesbuchhaltung wäre zwingend über die Eröffnung von Wertpapierdepots zu informieren. (TZ 34)

(40) Es wäre sicherzustellen, dass sämtliche Kontoauszüge von Kreditinstituten, mit denen das Land in Geschäftsbeziehungen steht – unabhängig von Inhalt und betreffendem Bereich –, im Original jedenfalls der Landesbuchhaltung zugeleitet werden; dies auch mit dem Ziel, im Zuge der Rechnungsabschlüsse die Salden der Buchhaltungskonten für Bankkonten und Wertpapierdepots mit Konto- und Depotauszügen abzustimmen. (TZ 34)

(41) Künftig wäre die Revidierung der Neuanlage von Personenkonten ausschließlich auf Basis der Überprüfung von Originalbelegen durchzuführen. (TZ 35)

(42) Um Mehrfacherfassungen bei Personenkonten zu vermeiden, wären eindeutig zuordenbare Mussfelder im Buchhaltungssystem – wie bspw. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, UID-Nummer, Gewerberegisternummer oder Sozialversicherungsnummer – für die Neuanlage von Personenkonten festzulegen. (TZ 35)

(43) Doppelt oder mehrfach erfasste Personenkonten wären zu bereinigen. (TZ 35)

(44) Zahlungseingänge und –ausgänge wären ausnahmslos vor ihrer Fälligkeit als Zahlungs- oder Empfangsauftrag im Buchhaltungssystem des Landes von der anweisenden Stelle (Budgetreferat) anzulegen. (TZ 36)

(45) Bei der Veranschlagung und Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben wären künftig die Regelungen der Landeshaushaltsverordnung und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997) einzuhalten: Insbesondere wären alle Einnahmen und Ausgaben brutto zu veranschlagen und zu verrechnen. Weiters wären Einnahmen und Ausgaben – sofern sie endgültig dem Land Salzburg zuzurechnen sind – in der voranschlagswirksamen Gebarung ungekürzt darzustellen. (TZ 39, 40)

(46) Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2012 wären die auf dem Konto „1/950008 6500 Ausgaben für Zinsaufwendungen und Derivate“ verbuchten Einnahmen auf dem entsprechenden Einnahmenansatz nach dem Bruttoprinzip darzustellen. (TZ 39)

(47) Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2012 wären weiters die Buchungen der durchlaufenden Gebarung darauf hin zu überprüfen, ob sie voranschlagswirksam oder tatsächlich voranschlagsunwirksam darzustellen sind, und die Gebarungsfälle folglich im Rechnungsabschluss 2012 richtig auszuweisen. (TZ 40)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(48) Zusätzlich zu den bestehenden Nachweisen des Rechnungsabschlusses wären sämtliche offenen Derivatgeschäfte in einem eigenen Nachweis zum Rechnungsabschluss darzustellen. Dieser sollte je offenes Geschäft folgende Informationen enthalten:

- Art des Geschäfts (z.B. Zinsswap, Währungsswap, Option),
- Volumen,
- Laufzeit,
- wesentliche Parameter wie Währungen, Zinssätze etc.,
- gegebenenfalls das bestehende Grundgeschäft mit Beschreibung der Sicherungsbeziehung,
- Wert des Geschäfts per 31. Dezember des jeweiligen Jahres. (TZ 40)

(49) Im Zuge der Abschlussarbeiten zum Rechnungsabschluss 2012 wären sämtliche Vermögenswerte und Schulden des Landes zum 31. Dezember 2012 zu erheben, in der Landesbuchhaltung auf eigenen Konten zu erfassen und transparent darzustellen. Diese Konten wären laufend, insbesondere zum Jahresende, mit externen Bestätigungen wie Konto- oder Depotauszügen sowie mit entsprechenden Gegenkonten bei den Geschäftspartnern wie bspw. dem Landeswohnbaufonds abzustimmen. (TZ 41)

(50) Die Darlehen der Republik Österreich wären entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem Nominale zu erfassen; ein Agio bzw. Disagio sowie die Stückzinsen wären in den Einnahmen bzw. Ausgaben zu verbuchen. (TZ 43)

(51) Im Rechnungsabschluss 2012 wären die Darlehen mit der Republik Österreich richtig auszuweisen. (TZ 43)

(52) Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2012 wären in der Landesbuchhaltung alle Darlehen mit der Republik Österreich vollständig zu erfassen. (TZ 44)

(53) Für jedes Darlehen mit der Republik Österreich wäre ein eigenes Konto in der Landesbuchhaltung zu eröffnen. (TZ 44)

(54) Die Meldungen betreffend die Darlehen mit der Republik Österreich für die Statistik Austria wären auf Basis des Rechnungsabschlusses durchzuführen. (TZ 45)

(55) Für den Rechnungsabschluss 2012 wären die Abweichungen betreffend die an den Landeswohnbaufonds weitergegebenen Darlehen mit der Republik Österreich zu klären und die Forderungen und Verbindlichkeiten in korrekter Höhe auszuweisen. (TZ 46)

(56) Bei Entscheidungen über einen grundlegenden Portfolioabbau wäre eine detaillierte Abbaustrategie mit unterschiedlichen Ausstiegsszenarien und deren finanziellen Auswirkungen auszuarbeiten und die Ergebnisse den Entscheidungsträgern als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. (TZ 48)

(57) Die Aufzeichnungen der Finanzgeschäfte wären künftig so zu gestalten, dass die Durchführung von laufzeitbezogenen wirtschaftlichen Bewertungen der Einzelgeschäfte jederzeit möglich ist. (TZ 49)

(58) Jedes Finanzgeschäft wäre nach seiner Beendigung auf seine Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. (TZ 49)

(59) Der Verkauf der Wertpapiere in fremden Währungen sollte – unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und unter Nutzung der bereits engagierten Experten – vorangetrieben und Maßnahmen zur Absicherung gegen das bestehende Fremdwährungsrisiko sollten ergriffen werden. (TZ 54)

(60) Derivatgeschäfte sollten zukünftig nur bei Bindung an bestehende Grundgeschäfte und nur zur Absicherung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden. (TZ 55)

(61) Ergänzend zu den vom Land Salzburg geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Spekulationsverbots sollten durch Regelungen auf Ebene der Landesverfassung der Abschluss von Finanzgeschäften ausschließlich zur Erzielung zusätzlicher Erträge ausgeschlossen und offene Fremdwährungsrisiken untersagt werden. (TZ 55)

(62) Die zum Teil sehr komplexen Refinanzierungen sollten zurückgeführt und Kreditaufnahmen für Veranlagungen verboten werden. (TZ 56)

(63) Die Reduktion des Finanzportfolios sollte – unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und unter Nutzung des Fachwissens von externen Experten – weiter vorangetrieben und die dabei erzielten Mittel (Cash-Bestand) sollten zur Tilgung von hoch verzinsten Darlehen herangezogen werden. (TZ 60)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(64) Finanzgeschäfte mit komplexen, schwer vorhersagbaren Zahlungsstrukturen oder offenen Fremdwährungsrisiken, derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft und Kreditaufnahmen für Veranlagungen sollten zukünftig verboten sowie ausreichende Kontrollsysteme eingerichtet werden. (TZ 61)

(65) Die Bestrebungen zur Reformierung und Modernisierung des Rechnungswesens in Richtung einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sollten zügig weiterverfolgt werden. (TZ 62)

(66) Die Kassenabschlüsse wären unter Einbeziehung aller bisher nicht berücksichtigten Bankkonten des Landes neu zu erstellen und Bankguthaben aus Rücklagen in die Kassenbestandsrechnung aufzunehmen. (TZ 64)

(67) Um die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende den Schuldnern und Gläubigern direkt und transparent zuordnen zu können, sollte ein detailliertes Verzeichnis über alle offenen Posten geführt werden. (TZ 66)

(68) Alle endgültig dem Land zurechenbaren Geldbewegungen, die nicht für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, wären in die voranschlagswirksame Gebarung aufzunehmen und bei der Erstellung des Voranschlags zu berücksichtigen. Die Mittelherkunft und -verwendung sollte in den laut VRV vorgesehenen Nachweisen zum Rechnungsabschluss ausgewiesen werden. (TZ 67 bis 69)

(69) Die Verbindlichkeiten auf Verwahrgeldkonten der Kontengruppe des Finanzmanagements wären gegebenenfalls als Finanzschulden des Landes auszuweisen. (TZ 69)

(70) Die genaue Höhe der Haftungen des Landes zugunsten der Salzburger Landes-Hypothekenbank sollte im Haftungsnachweis angegeben werden. (TZ 71)

(71) Um über das finanzielle Risiko für den Landeshaushalt transparent zu informieren, wären auch die bestehenden Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH im Haftungsnachweis des Landes darzustellen. (TZ 72)

(72) Die Ausnützung der Haftungsobergrenzen sollte im Einklang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ohne Gewichtung der Haftungen nach Risikoklassen ermittelt werden. (TZ 76)

(73) Aus Transparenzgründen wären künftig sämtliche Beteiligungen des Landes in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen und dem Rechnungsabschluss als Beilage anzuschließen. (TZ 77)

(74) Um die Aussagekraft und Transparenz des Beteiligungsberichts zu erhöhen, sollten widersprüchliche Angaben zwischen Firmenbuch bzw. Unternehmensbilanzen und dem Beteiligungsbericht bereinigt werden. Weiters sollten sämtliche Beteiligungen aufgelistet (Beteiligungsspiegel) und alle direkten Beteiligungen des Landes, die von der Land Salzburg Beteiligungen GmbH gehaltenen direkten Beteiligungen sowie alle indirekten mehrheitlichen Beteiligungen darin dargestellt werden. (TZ 78)

(75) Ein aktueller und vollständiger Informationsstand über sämtliche direkte und indirekte Beteiligungen sollte die Grundlage für ein Beteiligungscontrolling des Landes bilden. (TZ 79)

(76) Die Transferströme zwischen dem Land und den Beteiligungen des Landes wären in Hinkunft laufend zu erheben und nach entsprechender Analyse in die Konsolidierung des Landeshaushalts einzubeziehen. (TZ 83)

(77) Sämtliche gegebene Darlehen wären entsprechend den Vorgaben der VRV im hierzu vorgesehenen Nachweis auszuweisen. (TZ 86)

(78) Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen wären entsprechend den Vorgaben der VRV auch im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden auszuweisen. (TZ 87)

(79) Das aus den bestehenden Haftungen für Verbindlichkeiten von Beteiligungen für den Landeshaushalt resultierende Risiko sollte laufend erhoben und dafür sollten gegebenenfalls Risikovorsorgen gebildet werden. (TZ 89)

(80) Einheitliche und aussagekräftige Bewertungsvorschriften für das Vermögen von Gebietskörperschaften sollten forciert werden. (TZ 90)

(81) Die öffentlich-rechtlichen Fonds des Landes wären laufend zu erheben und zur Erhöhung der Transparenz im Rechnungsabschluss auszuweisen. (TZ 92)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(82) Da die finanzielle Gebarung der unselbständigen Fonds grundsätzlich als Teil der Gebarung des Landes zu betrachten ist, sollte sie in den Landeshaushalt aufgenommen werden. Die Jahresabschlüsse der unselbständigen Fonds wären im Rechnungsabschluss des Landes auszuweisen. (TZ 93)

(83) Der tatsächliche Wertgehalt sämtlicher Vermögenswerte und Schulden des Landeswohnbaufonds zum 31. Dezember 2012 wäre zu erheben und insbesondere die Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber dem Land Salzburg wären vollständig und transparent darzustellen. (TZ 95)

(84) Rücklagen sollten nicht, wie in der Vermögensübersicht des Landeswohnbaufonds, als Rückstellungen ausgewiesen werden; sie wären auf der Passivseite der Bilanz darzustellen. (TZ 95)

(85) Für eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushalts sollte sich eine Reduktion der Schuldenquote über mehrere Jahre erstrecken und nicht überwiegend durch reine Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerungen von Vermögen) bestimmt sein. (TZ 96)

(86) Ergänzend zu den Ausgabenobergrenzen sollte eine Aufgabenkritik im Ausgabenbereich des Landes durchgeführt werden. Eine Konsolidierung sollte auf einer Priorisierung der Aufgaben aufbauen und bei wenig prioritären Aufgaben ansetzen. Bei gebietskörperschaftenübergreifenden Aufgabenausführungen sollte die Möglichkeit von Einsparungen durch eine Entflechtung und Aufgabentrennung geprüft werden. (TZ 97)

(87) Vor dem Hintergrund des finanziellen Umfangs und des damit verbundenen Risikos sollten die erwarteten Zahlungsflüsse und Schuldenstandsveränderungen der bislang unberücksichtigten Finanzgeschäfte in die mittelfristige Finanzplanung integriert werden. Insbesondere wären die Entwicklung des Schuldenstands und des Schuldendienstes sowie die erwarteten Folgekosten der geplanten Auflösung der Finanzgeschäfte darzustellen. In Bereichen mit hoher Prognoseunsicherheit sollte die Darstellung mehrere Szenarien umfassen, die die Bandbreite von maximalem Verlust bzw. erwartetem Gewinn abbildet. (TZ 98)

(88) Um einen höheren Konsolidierungsaufwand bei höherem Schuldenstand und mehr gebundenen Mitteln für den Schuldendienst zu vermeiden, wäre strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben. (TZ 100)

Land Salzburg – Finanzielle Lage

(89) Bisher unberücksichtigte Finanzgeschäfte wären künftig in den Rechnungsabschluss sowie in den Voranschlag und in die mittelfristige Finanzplanung zu integrieren. Für eine transparente Aufarbeitung der vergangenen Jahre und zur Beurteilung der Gebarungstätigkeit als Grundlage für die künftige Finanzplanung sollten die Finanzgeschäfte des Landes auch für die vergangenen Jahre in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen berichtet werden. (TZ 101)

(90) Nach Maßgabe der jeweiligen Marktsituation sollte dem Abbau der Finanzgeschäfte im Hinblick auf eine Reduktion des Risikos für den Landeshaushalt sowie einem weitgehenden Abbau der Verbindlichkeiten hohe Priorität eingeräumt werden. (TZ 102)

(91) Eine korrekte Darstellung der Zahlungsflüsse der Finanzgeschäfte und die damit verbundene Verschuldung sollten an die Statistik Austria übermittelt werden. Diese Informationen sollten die bislang in den Rechnungsabschlüssen unberücksichtigten Finanzgeschäfte für alle Jahre miteinschließen. (TZ 103)

OeBFA

(92) Bei Länderfinanzierungen wären für die inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Währungstauschverträgen das Vorliegen von nachträglich zu ändernden Kreditoperationen (Grundgeschäften) der Länder und die Verwendung von Darlehensmitteln zu überprüfen. (TZ 52)

Wien, im Oktober 2013

Der Präsident:

Dr. Josef Moser







Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2013/1 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
 - Haftungen des Bundes für Exportförderungen
 - Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst
 - Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
 - Institut für Österreichische Geschichtsforschung
 - Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/2 Bericht des Rechnungshofes
- Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk
 - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst
 - Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/3 Bericht des Rechnungshofes
- Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien
 - Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht
 - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den LKH Mittersill und Tamsweg, in den KH Zell am See und Oberndorf sowie im KH der Barmherzigen Brüder in Salzburg
 - Diplomatische Akademie Wien
 - A 23 – Anschlussstelle Simmering
- Reihe Bund 2013/4 Bericht des Rechnungshofes
- Wiener Stadterweiterungsfonds
 - Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW
 - IT-Strukturen und Beschaffung in der Zentralstelle des BMLFUW
 - Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
 - ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH
- Reihe Bund 2013/5 Bericht des Rechnungshofes
- Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Konjunkturbelebungspaket II (2008) und ressortspezifische Bauprogramme; Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien
 - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007

- Reihe Bund 2013/6** Bericht des Rechnungshofes
- Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung
 - System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg
 - Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei
 - Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems
- Reihe Bund 2013/7** Bericht des Rechnungshofes
- Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien
 - Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen
 - Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg
 - Lakeside Science & Technology-Park GmbH
 - Kennzahlenvergleich Volksoper Wien – Komische Oper Berlin
 - Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes; Follow-up-Überprüfung
 - Polizei-Notruf; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/8** Bericht des Rechnungshofes
- Arbeitnehmerschutz in Österreich
 - Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg
 - Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase
 - Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow-up-Überprüfung
 - Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern; Follow-up-Überprüfung

R
H

